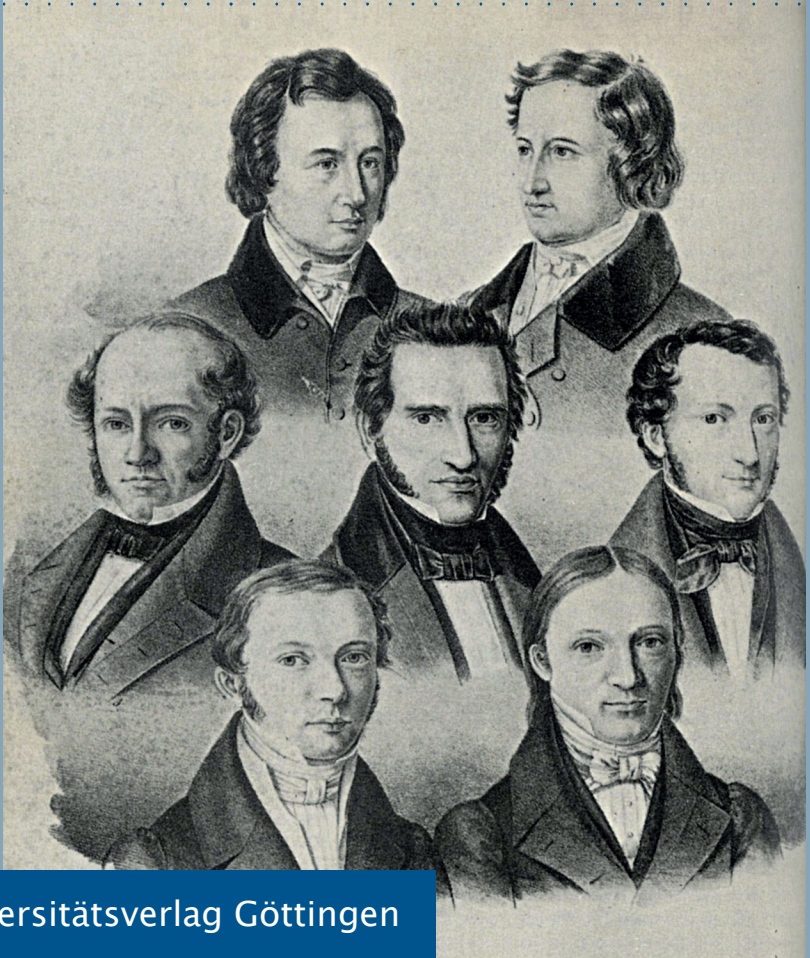


Hendrik Munsonius

Zwischen Wissenschaft und Politik

Der Konflikt der „Göttinger Sieben“
und seine gegenwärtige Bedeutung



Universitätsverlag Göttingen

Hendrik Munsonius
Zwischen Wissenschaft und Politik

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschieden in der Sparte „Universitätsdrucke“

Hendrik Munsonius

Zwischen Wissenschaft und Politik

Der Konflikt der „Göttinger Sieben“
und seine gegenwärtige Bedeutung

Universitätsverlag Göttingen
2025

Bibliografische Information

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist auch als freie Onlineversion über die Verlagswebsite sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<https://www.sub.uni-goettingen.de>) zugänglich.

Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Hendrik Munsonius

Umschlaggestaltung: Margo Bargheer, Janine Kristin Sammler

Coverabbildung: Die Göttinger Sieben, Lithografie von Eduard Ritmüller (1837/38)



© 2025 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-660-8

doi: <https://doi.org/10.17875/gup2025-2764>

Inhaltsverzeichnis

Prolog.....	7
I. Geschichte	9
1. Vorgeschichte.....	10
2. Der Konflikt des Jahres 1837	12
3. Nachgeschichte	17
4. Rezeptionsgeschichte.....	20
II. Einordnung.....	29
1. Microebene: Konfliktpunkte	29
2. Mesoebene: Paradigmenwechsel.....	35
3. Macroebene: Modernisierung.....	41
III. Aktualisierung	45
1. Vergleichbarkeit?	45
2. Die Stellung als Professoren	50
3. Wissenschaft und Politik.....	53
Epilog.....	61
Anhang.....	63
Literaturverzeichnis	65
Abkürzungsverzeichnis.....	75

Prolog

Auf dem Bahnhofsvorplatz in Göttingen befindet sich ein eigenartiges Monument:¹ ein großer Granitsockel, gleich demjenigen vor dem Bahnhof in Hannover, aber in Göttingen befindet sich auf ihm weder Ross noch Reiter; auf der einen Seite ist die Inschrift zu lesen:

„DEM
LANDESVATER
SEINE
GÖTTINGER SIEBEN“.

Auf der Rückseite des Monuments sind jedoch acht Namen geschrieben:

„FRIEDRICH DAHLMANN · EDUARD ALBRECHT
JACOB GRIMM · WILHELM GRIMM
GEORG GERVINUS · HEINRICH EWALD
WILHELM WEBER · CHRISTIANE MÖBUS“.

Der überzählige Name bezeichnet die Person, die sich dieses Monument ausgedacht hat. Dazu hat sie geäußert:

„Mit den historischen Namen sollen die heutigen und die zukünftigen Bürger unseres Landes angesprochen und zur Reflexion angeregt werden. Deshalb

¹ *Stadt Göttingen*, Brunnen – Denkmale – Kunstwerke. Dem Landesvater seine Göttinger Sieben.

möchte ich an achter Stelle mit meiner Unterschrift das Demokratieverständnis weiterzutragen versuchen. Denn über Diktatur, Tyrannei und Machtbesessenheit muss auch heute noch befunden werden.“²

Bevor wir jedoch über irgendetwas – und vielleicht auch über die Qualität dieses Denkmals³ – befinden, wollen wir uns zunächst vergewissern, auf welche Ereignisse sich dieses Monument bezieht (I.) und wie diese verfassungsgeschichtlich einzuordnen sind (II.), ehe wir uns fragen, was dies für uns heute noch bedeuten kann (III.). Denn wie schon *Rudolf Smend* 1950 feststellte:

„[M]an weiß von den Göttinger Sieben. Allerdings in der Weise des Mythos: in unbestimmten Umrissen – allenfalls, daß die Brüder Grimm dabei waren, daß ein König Unrecht tat, daß die Sieben sich dagegen pflichtgemäß verwehrten, und daß der König sie darauf teils entließ, teils sogar aus dem Lande verbannte. Aber zugleich weiß man in aller Bestimmtheit, daß diese Geschichte uns noch immer etwas zu sagen hat, daß sie unter uns noch eine eigentümliche Gültigkeit hat.“⁴

² *Möbus*, Dem Landesvater seine Göttinger Sieben, S. 5.

³ Vorsichtige Kritik bei *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 198f.

⁴ *Smend*, Rede zur Immatrikulationsfeier, S. 391.

I. Geschichte

„1837. Ein Potentat der zweiten Größenordnung, der König von Hannover, Engländer von Geburt und durch dynastischen Zufall nach Hannover verschlagen, stößt dort das Grundgesetz um, das einige Jahre früher noch unter dem Eindruck der Pariser Juli-Revolution verkündet worden war. Er will selbst entscheiden, unbelästigt von der neumodischen Krankheit des Parlamentarismus. Sieben Professoren der Universität Göttingen protestieren. [...] Der königliche Don Quichotte hat den Professoren zeigen wollen, wer der Meister sei: ‚Professoren, Schauspieler und Huren kann man immer haben.‘ Nun zeigen die Professoren, daß sie die Meister sind, der geachtetste Stand im Lande; daß die Macht der öffentlichen Meinung jetzt größer ist als die Macht der traditionellen Autorität.“⁵

So schwungvoll, wie es hier bei *Golo Mann* den Eindruck macht, haben sich die *Göttinger Sieben* allerdings nicht gegen den König durchsetzen können. Das Urteil hat erst in einer Langzeitperspektive Bestand. Zunächst behielt der König die Oberhand.

⁵ *G. Mann*, Deutsche Geschichte, S. 143; ausführlich und quellengesättigt *Ipsen*, Macht versus Recht, passim; *Kück*, Die Göttinger Sieben, passim; außerdem *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 91ff.; *Smend*, Rede zur Immatrikulationsfeier, S. 392ff.; knappe Darstellungen bei *Geyken*, Zum Wohle aller, S. 49ff.; *Hunger*, Die Georgia Augusta als hannoversche Landesuniversität, S. 197ff.; *Lampe*, Politische Entwicklungen, S. 91ff.; Darstellungen der Beteiligten bei *Dahlmann*, Zur Verständigung, passim (mit zahlreichen Quellen); *J. Grimm*, Über seine Entlassung, S. 13ff. = 132ff.

1. Vorgeschichte

Das Königreich Hannover geht zurück auf das Fürstentum Braunschweig-Lüneburg, das 1692 zum Kurfürstentum erhoben und künftig Hannover genannt wurde und von 1714 an in Personalunion mit dem Königreich von Großbritannien und Irland regiert wurde.⁶ Nach der napoleonischen Herrschaft wurde 1814 auf dem Wiener Kongress auch Hannover restituiert und zum Königreich erhoben. Dabei wurden ihm weitere Landesteile zugeschlagen.⁷ Das Königreich war in sechs Landschaften mit je eigener Ständevertretung gegliedert. Am 12. August 1814 wurde erstmalig ein Allgemeiner Landtag für ganz Hannover einberufen. Mit dem Königlichen Patent vom 7. Dezember 1819 wurde als „Kompromiß zwischen überliefertem Ständestaat und dem modernen Repräsentativprinzip“⁸ ein Zweikammersystem nach englischem Vorbild etabliert.⁹

1830/31 bewirkten mehrere Faktoren, dass die konstitutionelle Bewegung im Königreich Hannover an Boden gewann. Am 26. Juni 1830 starb König *Georg IV.* und sein ältester Bruder, *Wilhelm IV.*, trat die Thronfolge an. Dieser war politischen Reformen gegenüber aufgeschlossen. Deren Dringlichkeit wurde bei Unruhen deutlich, an denen auch drei Privatdozenten und etliche Studenten der Universität Göttingen beteiligt waren („Privatdozentenaufstand“).¹⁰ Und schließlich entsandten die Städte vorrangig liberale Deputierte, als im März 1831 die Allgemeine Ständeversammlung zum ersten Mal nach der Juli-Revolution zusammentrat.¹¹

⁶ Dazu *Bähring*, Die Deutsche Kanzlei in London, passim.

⁷ *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 86: Ostfriesland, Osnabrück, Hildesheim und Goslar.

⁸ *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 86.

⁹ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 10ff.

¹⁰ *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 87ff.; *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 16ff.; *Lampe*, Politische Entwicklungen, S. 59ff.; zur Rolle von Privatdozenten schon *Heine*, Die Harzreise, S. 770: „Dieses [...] sind wohlbestallte Universitätspedelle, die wachsam aufpassen müssen, [...] daß keine neuen Ideen, die noch immer einige Dezennien vor Göttingen Quarantäne halten müssen, von einem spekulierenden Privatdozenten eingeschmuggelt werden.“

¹¹ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 21; *Janicke*, Dahlmann's Antheil, S. 231.

Auf den Antrag des Osnabrücker Abgeordneten *Carl Bertram Stüve* fasste die Zweite Kammer einen Beschluss, mit dem sie die Erarbeitung eines Staatsgrundgesetzes auf der Grundlage des bestehenden Rechts und „durch einhelliges Zusammenwirken Sr. Majestät des Königs und der getreuen Stände“ anstrebte. Die Erste Kammer stimmte dem Antrag mit einigen Änderungen zu.¹²

Wilhelm IV. ließ sich auf das Verfassungsvorhaben ein, ohne sich das Letztentscheidungsrecht nehmen zu lassen. Im Auftrag des Vizekönigs arbeitete der Göttinger Professor *Friedrich Christoph Dahlmann* einen Verfassungsentwurf aus.¹³ Ein weiterer Entwurf wurde durch den Kanzleirat *Jobann Wilhelm Ubbelohde* erarbeitet, im Kabinetts-Ministerium beraten und im November 1831 publiziert.¹⁴ Um die Beratung der Ständeversammlung vorzubereiten, wurde eine Kommission mit jeweils sieben Vertretern der Ersten Kammer, der Zweiten Kammer und der Regierung gebildet.

Im Mai 1832 trat der neugebildete Landtag zusammen. Dieser verhandelte zehn Monate, ehe der Verfassungstext dem König zugeleitet wurde. Nach weiteren sechs Monaten wurde das Staatsgrundgesetz durch *Wilhelm IV.* am 26. September 1833 ausgefertigt und am 9. Oktober 1833 verkündet, nachdem der König den Text noch in 14 Punkten geändert hatte.¹⁵

*„In diesem Gesetz hatte Hannover seinen Übergang vom ständischen zum konstitutionellen Staat vollzogen.“*¹⁶

¹² *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 22f.; *Janicke*, Dahlmann's Antheil, S. 232f.

¹³ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 26ff.; zu seiner Mitwirkung eingehend *Janicke*, Dahlmann's Antheil, S. 236ff.; sein Entwurf ebd., S. 259ff.

¹⁴ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 29ff.

¹⁵ Grundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. September 1833, in: Boldt (Hrsg.), Reich und Länder, S. 338ff.; dazu *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 35ff., 41ff.; eingehende quellengestützte Darstellung des Verfassungsgebungsprozesses bei *Janicke*, Dahlmann's Antheil, passim.

¹⁶ *Smend*, Rede zur Immatrikulationsfeier, S. 398.

2. Der Konflikt des Jahres 1837

Als *Wilhelm IV.* am 20. Juni 1837 starb, endete wegen der unterschiedlichen Erbfolge nach 123 Jahren die Personalunion mit Großbritannien und Irland. Dort wurde seine Nichte *Viktoria* Königin, in Hannover sein 1771 geborener Bruder *Ernst August*. Dieser vermied alles, was nach einer Anerkennung des Staatsgrundgesetzes von 1833 ausgesehen hätte. Die nach § 13 StGG vorgesehene Anerkennung der Landesverfassung durch den König und sein Eid auf dieselbe unterblieben.¹⁷ Stattdessen vertrat der König am 29. Juni 1837 die Stände auf unbestimmte Zeit. Diese gingen daraufhin betroffen auseinander. Nur der Abgeordnete *Stüve*¹⁸ aus Osnabrück warf die Frage auf, ob der König vor der Anerkennung der Verfassung überhaupt zu Regierungshandlungen befugt sei.¹⁹

In seinem *Regierungsantrittspatent* vom 5. Juli 1837 brachte *Ernst August* zum Ausdruck, dass er sich weder in formeller noch materieller Hinsicht an das Staatsgrundgesetz gebunden sehe, sondern dieses zunächst prüfen wolle, weil er darin keine „Gewähr für das dauernde Glück Unserer getreuen Untertanen“ erkennen könne.

„In dem dieses das Ziel Unserer Bestrebungen ist, haben Wir die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß in vielen Puncten das Staats-Grundgesetz Unseren nur auf die Förderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Wünschen nicht entspreche. Entschlossen, Unserem getreuen Volk Unsere Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand sofort offen darzulegen, stehen Wir nicht an, zu erklären, daß Wir in dem, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht, Uns bindenden Staats-Grundgesetze eine hinreichen Gewähr für das dauernde Glück Unserer getreuen Untertanen, deren Wohl nach den von der göttlichen Vorsehung Uns dazu auferlegten Pflichten, möglichst zu fördern, Unser unablässiges Bestreben seyn wird, nicht finden können. In-

¹⁷ Vgl. *Dahlmann*, Politik, § 189.

¹⁸ Zu *Stüve* und seine Rolle im Verfassungskonflikt *C. van den Heuvel*, Johann Carl Bertram *Stüve*, S. 24ff.; *Ipsen*, *Stüve und der Hannoversche Staatsstreich*, passim.

¹⁹ *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 93ff.; *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 91ff.

zwischen ist es fern von Uns, Unsere Königl. Entschließung über diesen hochwichtigen Gegenstand, vor der sorgfältigsten Prüfung aller dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, zu fassen.“²⁰

Das Regierungsantrittspatent ist, worauf besonders hingewiesen wird, nicht von einem der auf das Staatsgrundgesetz vereidigten, sondern von dem neu ernannten „Staats- und Cabinets-Minister“ *Georg von Schele* gegengezeichnet worden. Damit ist das entscheidende Instrument ausgehebelt worden, durch das die Unantastbarkeit des Monarchen einerseits mit der Verfassungsbindung des Regierungshandelns andererseits vereinigt werden konnte, indem zwar nicht der König, aber der gegenzeichnende Minister zur Verantwortung gezogen werden konnte,²¹ wie es auch im Staatsgrundgesetz vorgesehen war.²²

§ 151 StGG. Alle vom Könige, oder dessen Stellvertreter ausgehende Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerialdepartements.

Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements ist aber dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte, ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte.

Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, außerdem aber wegen absichtlicher Verletzung des Staats-Grundgesetzes mittelst einer förmlichen Anklage gegen den Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements, geltend zu machen.

Das Regierungsantrittspatent fand schnell die allgemeine Aufmerksamkeit und kritische Auseinandersetzung.²³ So erschienen schon nach zwei

²⁰ Patent zum Regierungsantritt des Königs Ernst August vom 5. Juli 1837 (HannGS 1837, S. 61), in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 290ff.; dazu *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 100ff.

²¹ *Dahlmann*, Politik, §§ 130ff.; *Koriath*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 322; *Stolleis*, Geschichte, S. 105f.

²² *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 100ff.

²³ *Treitschke*, Deutsche Geschichte, S. 652f.

Wochen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung „Staatsrechtliche Bedenken über das Patent Sr. Maj. des Königs Ernst August von Hannover, vom 5. Julius 1837“ eines anonymen Verfassers und weitere Schriften.²⁴ In Göttingen beantragten *Albrecht, Dahlmann* und *Jacob Grimm*, der Senat der Universität möge eine Kommission einsetzen, um die Verfassungsfrage zu prüfen, hatten damit aber keinen Erfolg. Dies mag auch damit zu tun haben, dass das 100-jährige Bestehen der Universität anstand und gebührend gefeiert werden sollte.²⁵

In den nächsten Monaten wurden verschiedene *Gutachten* angefertigt, um – wie im Regierungsantrittspatent angekündigt – die Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes zu klären.²⁶ Zunächst legte das Kabinett am 14. Juli 1837 ein Gutachten vor, nach dem das Staatsgrundgesetz wirksam zustande gekommen ist und nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden kann. Es folgte das Gutachten einer vom König eingesetzten Kommission vom 28. Juli 1837, das nicht erhalten ist, aber wohl zum gleichen Ergebnis kam.²⁷ Schließlich wurde *Justus Christoph Leist*, Justizkanzleidirektor in Stade, mit einem Gutachten beauftragt, das am 16. September 1837 vorlag. Es kommt zu dem Ergebnis, dass das Staatsgrundgesetz nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei. Denn es fehle sowohl die Zustimmung der Stände zu den durch *Wilhelm IV.* vorgenommenen Änderungen wie auch die des Thronfolgers zur Beeinträchtigung agnatischer Rechte.²⁸ Auf dieses – seinen Vorstellungen endlich entsprechende – Gutachten stützte der König sein weiteres Vorgehen.

Im Patent über die Aufhebung der Verfassung vom 1. November 1837 verfügte *Ernst August* die Auflösung der Ständeversammlung und die Außerkraftsetzung des Staatsgrundgesetzes.

²⁴ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 117ff.; *ders.*, Wilhelm Eduard Albrecht, S. 4ff.; *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 18f.; siehe unten bei Anm. 117.

²⁵ *Dahlmann*, Zur Verständigung, S. 27 = 56; *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 19f.

²⁶ *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 20f.

²⁷ So *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 107ff.; etwas anders *Treitschke*, Deutsche Geschichte, S. 654: „der König möge den gegenwärtigen Ständen erklären, daß er unter gewissen Bedingungen das Staatsgrundgesetz annehmen wolle.“

²⁸ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 137ff.

„Das Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 können Wir als ein Uns verbindendes Gesetz nicht betrachten, da es auf völlig ungültige Weise errichtet worden ist. [...] Unter diesen Umständen haben Wir uns am 30. October d. J. verpflichtet gehalten: die von Uns unterm 29. Junius d. J. vertagte allgemeine Stände-Versammlung aufzulösen, und erklären hiemit: daß die verbindliche Kraft des Staats-Grundgesetzes vom 26. September 1833 von jetzt an erloschen sei. Von dem Aufhören des gedachten Staats-Grundgesetzes ist eine natürliche Folge, daß die, bis zu dessen Verkündigung gegoltene, Landes- und landständische Verfassung wieder in Wirksamkeit trete.“²⁹

Die „sämtlichen Königlichen Diener“ wurden ausdrücklich von ihrer eidlichen Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz entbunden. Die Stände sollten auf der Grundlage des Patents von 1819 wieder zusammengerufen werden.³⁰

Gegen diese Maßnahmen wendeten sich sieben Professoren der Universität Göttingen mit einer bald als „Protestation“³¹ bezeichneten „Unterthänigste[n] Vorstellung einiger Mitglieder der Landes-Universität, das Königliche Patent vom 1. Nov. d. J. betreffend“ vom 18. November 1837 an das Universitäts-Kuratorium:³² der Staatsrechtler *Wilhelm Eduard Albrecht*, der Historiker *Friedrich Christoph Dahlmann*, der Orientalist *Heinrich Enwald*, der Literaturhistoriker *Georg Gottfried Gervinus*, die Germanisten *Jacob* und *Wilhelm Grimm* und der Physiker *Wilhelm Weber*. Darin erklärten sie, dass sie sich von der Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes nicht überzeugen und

„ohne ihr Gewissen zu verletzen, es nicht stillschweigend geschehen lassen [können], daß dasselbe ohne weitere Untersuchung und Vertheidigung von Seiten der Berechtigten, allein auf dem Wege der Macht zu Grunde gehe.“³³

²⁹ Patent über die Aufhebung der Verfassung vom 1. November 1837 (HannGS 1837, S. 103), in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 292ff.; dazu *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 179ff.

³⁰ *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 95f.; *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 179ff.; *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 21f.

³¹ Siehe *Bleek*, Einleitung, S. 31f.

³² *Smend*, Rede zur Immatrikulationsfeier, S. 401: das „ehrwürdigste Stück der Universitätsgeschichte“.

³³ Protest-Schreiben der Göttinger Sieben an das Universitäts-Kuratorium vom 18. November 1837, in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 295f.; dazu *Ipsen*, Macht versus Recht, 189ff.

Durch ihren Eid seien sie weiterhin auf das Staatsgrundgesetz verpflichtet. Sie könnten sich darum weder an der Wahl eines Deputierten beteiligen, noch eine solche Wahl annehmen oder eine Ständeversammlung als rechtmäßig anerkennen, wenn diese nicht auf der Grundlage des Staatsgrundgesetzes gebildet werde.

Das Universitäts-Kuratorium suchte, die Angelegenheit vertraulich zu behandeln und die Protestanten durch Reskript vom 22. November 1837 zum Einlenken zu bewegen. In eine sachliche Auseinandersetzung sei nicht einzutreten,

„[...] als Wir überhaupt nicht dafür halten können, daß es die Sache des einzelnen Staatsdieners und Unterthans sei, die in dieser Beziehung dem Landesherrn zustehenden Befugnisse irgend einer Diskussion zu unterziehen und darüber gewissermaßen mit Allerhöchst Demselben zu verhandeln oder sogar der Befolgung der Allerhöchsten Königlichen Bestimmung eigenmächtig den Gehorsam zu versagen.“³⁴

Doch die Angelegenheit ließ sich nicht mehr so leicht aus der Welt schaffen. Denn inzwischen war das Protestschreiben durch Studenten der Universität Göttingen massenhaft abgeschrieben und deutschlandweit verbreitet worden.³⁵ Am 30. November 1837 suchte eine Delegation der Universität den König auf Schloss Rotenkirchen auf, wobei Prorektor *Bergmann* die Verbreitung der Protestation „ein unglückliches Ereignis“ nannte, die *Göttinger Sieben* jedoch durch die Bemerkung zu entlasten suchte, sie hätten „die Verbreitung nicht gesucht“.³⁶ Dieser Versuch der Schadensbegrenzung blieb ohne Erfolg.

Am 4. Dezember 1837 wurden die *Göttinger Sieben* vor dem Universitätsgericht vernommen.³⁷ Mit Reskript vom 11. Dezember 1837 verfügte *Ernst August* „aus eigener Machtvollkommenheit“³⁸ die Entlassung der

³⁴ Reskript des Universitäts-Kuratoriums an die Göttinger Sieben vom 22. November 1837, in: Huber (Hrsg.), *Dokumente*, S. 296ff.; dazu *Ipsen*, *Macht versus Recht*, 190ff.

³⁵ Detaillierte Schilderung bei *Kück*, *Die Göttinger Sieben*, S. 51ff.

³⁶ *Kück*, *Die Göttinger Sieben*, S. 83ff. (87f.).

³⁷ *Huber*, *Verfassungsgeschichte*, S. 101.

³⁸ *Kück*, *Die Göttinger Sieben*, S. 79.

sieben Professoren.³⁹ *Dahlmann*, *Jacob Grimm* und *Gervinus*, die durch die Weitergabe von Abschriften zur Verbreitung der Protestation beigetragen hatten, wurden zudem des Landes verwiesen und verließen Göttingen am 17. Dezember 1837.⁴⁰

3. Nachgeschichte

In ganz Deutschland setzte eine lebhafte Auseinandersetzung über den Fall der *Göttinger Sieben* ein,⁴¹ an der sich auch diese selbst (mit Ausnahme von *Wilhelm Weber*) mit eigenen Schriften beteiligten.⁴²

*„Dahlmann argumentierte auf historischer Quellengrundlage, Albrecht beleuchtete die juristischen Aspekte, die Brüder Grimm gingen in poetischer Weise auf sittliche Grundfragen ein, Ewald ließ eine Kapuzinerpredigt an das protestantische Deutschland los und Gervinus schäumte mit einer moralischen Verurteilung des Königs und seiner Gefolgsleute über.“*⁴³

Schon vor der Entlassung der *Göttinger Sieben* bildete sich in Leipzig ein „Comité“, aus dem der „Göttinger Verein“ hervorging mit dem Ziel, den Professoren im Falle ihrer Entlassung das Gehalt zu ersetzen, bis diese wieder in eine Anstellung kamen – zuletzt *Dahlmann* 1842 in Bonn.⁴⁴ Eine

³⁹ Reskript über die Entlassung der Göttinger Sieben vom 11. Dezember 1837, in: Huber (Hrsg.), *Dokumente*, S. 298f.

⁴⁰ Eingehende Schilderung bei *Kück*, *Die Göttinger Sieben*, S. 116ff.

⁴¹ *Kück*, *Die Göttinger Sieben*, S. 68ff., 125ff., 152ff.; *Mohl*, *Staatswissenschaften*, S. 368 (eine „wahre Sündfluth“).

⁴² *Dahlmann*, *Zur Verständigung* (1838); *Albrecht*, *Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren* (1838); *J. Grimm*, *Über seine Entlassung* (1838) – *Bleek*, *Einleitung*, S. 16 geht davon aus, dass Wilhelm Grimm Co-Autor gewesen ist; *Ewald*, *Worte für Freunde und Verständige* (1838); *Gervinus*, *Vorrede zur dritten Auflage der Geschichte der deutschen Nationalliteratur* (1838); alle abgedruckt bei *Bleek/Lauer* (Hrsg.), *Protestation des Gewissens*; dazu *Bleek*, *Einleitung*, passim; *Kück*, *Die Göttinger Sieben*, S. 156ff.

⁴³ So die durchaus treffende Zusammenfassung bei *Bleek*, *Einleitung*, S. 20.

⁴⁴ *Kück*, *Die Göttinger Sieben*, S. 71, 129f. Ewald wurde von König Wilhelm nach Tübingen berufen. „Als die beiden Könige nachher in Berlin zusammentrafen, fragte der Welfe grob: Warum haben Sie einen Professor angestellt, den ich fortgejagt habe? Darauf der Württemberger: ‚Ebendeswegen!‘“ (*Treitschke*, *Deutsche Geschichte*, S. 665).

Gehaltsklage der *Göttinger Sieben* vor der Justizkanzlei in Hannover wurde abgewiesen.⁴⁵ Verschiedene Initiativen aus Stadt und Universität, die Wiederanstellung der Professoren zu erreichen blieben bis 1848 ohne Erfolg. Erst dann konnten *Weber* und *Ewald* nach Göttingen zurückkehren.⁴⁶ *Albrecht*, *Gervinus*, *Jacob Grimm* und vor allem *Dahlmann* wirkten später in der Nationalversammlung 1848/49 in Frankfurt mit.

Am 9. März 1838 wurde der Bundesversammlung in Frankfurt eine Eingabe der Stadt Osnabrück überreicht, die um Rechtsschutz gegen die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes ersuchte.⁴⁷ Die Beschwerde wurde am 6. September 1838 wegen mangelnder Legitimation zurückgewiesen:

*„Dem Magistrate und den Alterleuten der Stadt Osnabrück ist durch ihren Bevollmächtigten, Dr. Hessenberg dahier, zu bedeuten, daß die Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schluß-Acte nicht begründet findet.“*⁴⁸

Zur Verfassungsangelegenheit selbst nahm die Bundesversammlung dabei keine Stellung. Eingaben des Magistrats der Stadt Hannover vom 15. Juni und 11. Juli 1838 wurden nicht behandelt bzw. durch das Präsidium der Bundesversammlung noch nicht einmal entgegengenommen. Aus Sorge, durch die Vorgänge in Hannover könne das monarchische Prinzip insgesamt in Mitleidenschaft gezogen werden, beantragte Bayern, unterstützt von Sachsen, Württemberg und dem Großherzogtum Hessen, am 26. April 1839, der Deutsche Bund möge in dieser Sache tätig werden.⁴⁹ Baden sprach sich ebenfalls für eine Untersuchung aus. Doch auch diese Anträge wurden schließlich am 5. September 1839 abgelehnt, denn es handele sich um eine innere Landesangelegenheit.⁵⁰

⁴⁵ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 199f.; *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 168ff.

⁴⁶ *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 177ff., 192f.

⁴⁷ Verfassungsbeschwerde der Stadt Osnabrück an den Bundestag vom 9. März 1838, in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 299f.

⁴⁸ Bundesbeschluß betreffend die Abweisung der Osnabrücker Beschwerde vom 6. September 1838, in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 302.

⁴⁹ Anträge Bayerns (und Badens) in der Hannoverschen Verfassungsangelegenheit vom 26. April 1839, in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 302f.

⁵⁰ Bundesbeschluß über die Abweisung der bayerisch-badischen Anträge vom 5. September 1839, in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 303f; *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 286f.

Im Königreich Hannover wurde durch „Proclamation“ vom 7. Januar 1838 die Ständeversammlung für den 20. Februar 1838 einberufen und am 18. Februar 1838 der Entwurf für eine neue Landesverfassung vorgelegt. Die Arbeit der Ständeversammlung war von quälenden Auseinandersetzungen und obrigkeitlichen Repressionen bestimmt. Erst im Sommer 1840 kam auf der Grundlage eines zweiten Entwurfs eine neue Landesverfassung zustande, die sich zumindest äußerlich vom Staatsgrundgesetz von 1833 nicht so gravierend unterschied, wie es nach dem Verfassungskonflikt zu erwarten gewesen wäre.⁵¹ *Dahlmann* urteilte jedoch in der zweiten Auflage seiner „Politik“ von 1847 recht scharf:

*„Das neueste hannoversche Landesverfassungsgesetz freilich weiß von gar keiner ministeriellen Verantwortlichkeit, allein man muß diese Verfassung überhaupt zu den unverantwortlichen zählen.“*⁵²

Eine Befriedung des Königreiches ließ gleichwohl noch etliche Jahre auf sich warten.

Für die Universität Göttingen war die Entlassung der *Göttinger Sieben* ein herber Einschlag. Sie verlor im folgenden Jahr etwa ein Drittel ihrer Studenten und erholte sich nur langsam davon. Auch kam es zu scharfen Differenzen und großer Unsicherheit in der Bewertung der Ereignisse, die lange nachwirkten.⁵³

*„Schwere Gewissenskonflikte waren durch die Verfügungen des Königs und die Protestation der Sieben in den Professoren heraufbeschworen; Zwiespalt und gedrückte Stimmung herrschten in Göttingen, mancher Professor trug sich mit der Absicht, aus Göttingen fortzugehen, und es dauerte Jahre, bis die Wogen der Erregung sich wieder geglättet hatten [...]“*⁵⁴

Das Dokument eines solchen Gewissenskonflikts stellt die „Erinnerung an die Göttingsche Katastrophe im Jahr 1837“ von *Johann Friedrich Herbart* dar, die auf Wunsch des Verfassers als „Posthumum“ 1842 erschienen ist. *Herbart* ist es darum zu tun, dass die Wissenschaft unabhängig

⁵¹ Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840 (HannGS 1840, S. 141ff.), in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 305ff.; *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 294ff.

⁵² *Dahlmann*, Politik, § 135 (2. Auflage).

⁵³ *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 124, 134ff.

⁵⁴ *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 147f.

von aller Politik ihren Gang gehen kann, und bezieht entsprechend kritisch Stellung zu den *Göttinger Sieben*:

*„Wen die Wissenschaft nicht in die ganze Thätigkeit, deren er fähig ist, zu setzen vermag, der suche doch lieber jeden andern Platz in der weiten Welt, als einen akademischen Lehrstuhl. Das politische Interesse hat auf einer Universität überall gar kein Geschäft; es mag nur ja so fern bleiben als möglich.“*⁵⁵

Im akuten Konflikt zwischen *Ernst August* und den *Göttinger Sieben* hat sich der König zunächst durchgesetzt. Doch auf lange Sicht werden die *Göttinger Sieben* als die Überlegenen angesehen. Sie gelten als Wegbereiter der Revolution von 1848/49 und als Vorreiter des politisch verantwortlich handelnden Professors, wie er für die folgende Zeit prägend geworden ist und noch heute als Vorbild gelten mag.⁵⁶

4. Rezeptionsgeschichte

Spätere Generationen haben sich immer wieder in höchst unterschiedlicher Weise auf die *Göttinger Sieben* bezogen. Die Rezeption ist damit stets auch ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland (gewesen). Dabei sind die *Göttinger Sieben* oft genug für Vorstellungen vereinnahmt worden, die sie selbst gar nicht vertreten haben.⁵⁷ So zieht *Miriam Saage-Maaß* am Ende ihrer Studie zur Rezeptionsgeschichte das Fazit:

„Die systematische Analyse der Rezeptionsgeschichte der Göttinger Sieben und des Hannoverschen Verfassungskonfliktes hat gezeigt, dass die Göttinger Sieben einen Topos darstellen, einen Platz der Verständigung, über den die jeweils verschiedene Gesellschaft mit ihren Erfahrungen und Interessen sich

⁵⁵ Herbart, Die Göttingische Katastrophe, S. 22.

⁵⁶ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 198; *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 194ff.; *Smend*, Rede zur Immatrikulationsfeier, S. 403f.; kritisch dazu *Selle*, Die Georg-August-Universität, S. 278.

⁵⁷ Zur Rezeptionsgeschichte *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 325ff.; *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 7ff.; eingehend *Saage-Maaß*, Demokratische Vorkämpfer, passim; *dies.*, Identitätsstifter, passim.

*ibrer selbst vergewissert. Dabei werden sie in unterschiedlichster, teilweise sich widersprechender Weise interpretiert.*⁵⁸

Eine besonders wirkmächtige Darstellung findet sich bei *Heinrich von Treitschke*,⁵⁹ der aus seiner Verachtung für das Verhalten *Ernst Augusts* gleich zu Beginn kein Hehl macht:

„In diese demokratisierte, den alten Standesunterschieden entfremdete Gesellschaft schlug nun eine Gewalttat hinein, welche auch die schlummernden politischen Leidenschaften wieder erweckte und von der häßlichen Lüge des deutschen Bundesrechts den letzten Schleier hinwegriß, ein Staatsstreich, so frevelhaft, so unentschuldig, so gemeinverständlich in seiner Rubei, daß der sittliche Ekel fast alle irgend selbständigen Männer zum Widerspruche zwang und den Reihen der liberalen Opposition mit einem Male neue Kräfte zuführte.“⁶⁰

In seinem 1860 veröffentlichten Buch „Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860“ geht *Albert Oppermann* auf den Verfassungskonflikt ein⁶¹ und schildert dabei seine eigene maßgebliche Beteiligung an der Verbreitung der Protestation:

„am Abend erhielt der Verfasser dieses, von einem befreundeten Professor, [...] auf eine halbe Stunde eine Abschrift. Dies genügte, um eine Copie zu nehmen, von der er mit einem Freunde die ganze Nacht hindurch neue Abschriften schrieb. Das geschah wohl noch von 6 bis 7 Personen, mehr mochten am 19. November dies Schriftstück nicht zu Gesicht bekommen haben. [...] Verfasser fand am 20. November gegen Abend in der Stube eines ihm befreundeten Studenten elf Personen die sämtlich die Protestation nach einem Dictate aufzeichneten. Kaum waren die Abschriften fertig, als sie auch schon von Competenten in Empfang genommen wurden, um an eben so viel anderen Orten auf ähnliche Weise vervielfältigt zu werden. Dieser Eifer war nicht künstlich producirt, sondern er hatte sich ganz von selbst gemacht.“⁶²

Und er kommt zu dem Fazit:

⁵⁸ *Saage-Maaß*, Demokratische Vorkämpfer, S. 201.

⁵⁹ *Treitschke*, Deutsche Geschichte, S. 153–169 (Verfassungsgebung), 643–682 (Staatsstreich).

⁶⁰ *Treitschke*, Deutsche Geschichte, S. 643.

⁶¹ *Oppermann*, Geschichte des Königreichs Hannover, S. 123ff.

⁶² *Oppermann*, Geschichte des Königreichs Hannover, S. 138.

*„Es war der Umsturz des Staatsgrundgesetzes von Schele und Genossen unternommen, um das Princip des Absolutismus, welches 1834 in Wien sein Programm aufgestellt hatte, zu verwirklichen. Nichts hat dem absoluten Königthum in Deutschland aber wohl mehr geschadet, als das Hannoversche Beginnen. Jetzt ging die Sonne des Rationalismus auch für die Politik auf, bald durchdrang ihr blendendes Licht die bisher dichte Finsterniß und im hellen Tageslichte erschien das Häßliche häßlich, das Böse böse und die Lüge als Lüge.“*⁶³

Die Universität hatte fortan in den Jubiläumsjahren Gelegenheit, sich nicht nur der Universitätsgründung 1737, sondern auch der *Göttinger Sieben* 1837 zu erinnern. Im Jahr 1887 ging *Albrecht Ritschl* in seiner „Festrede zur Feier des 150jährigen Bestehens der Georg-August-Universität“ auf die Ereignisse ein und suchte „den Kern der Verwicklung aufzuzeigen“:

*„Der damals eingetretene Conflict ist nämlich aus der doppelseitigen Stellung entsprungen, welche den deutschen Universitäten überhaupt eigen ist. Dieselben sind einmal vom Staate unterhaltene und geleitete Anstalten für den wissenschaftlichen höheren Unterricht; andererseits bilden ihre Lehrer Corporationen, welche nicht nur in der Wahl ihrer Vorsteher selbständig sind, sondern auch, freilich in verschiedenem Maße an der verfassungsmäßigen Vertretung des Volkes betheiligt zu sein pflegen, also auch zur Beurtheilung dessen berufen sind, was den rechtmäßigen Bestand der Verfassung betrifft. [...] Es kommt jedoch zum Conflict, wenn allein aus der Qualität der Professoren als Staatsbeamten deren Pflichten gegen die Staatsgewalt abgeleitet werden, und die Rechte unbeachtet bleiben, welche ihnen als Mitgliedern der Corporation zukommen. [...] Die Moral und die Politik dieser Männer war die, für das Corporationsrecht der Universität einzutreten, ohne dessen Erhaltung der wissenschaftliche Zweck derselben Schaden leiden würde.“*⁶⁴

Für seine Zeit maß *Ritschl* der Protestation keine aktuelle Bedeutung zu und interpretierte sie als zeitgebundenes Ereignis.⁶⁵

⁶³ *Oppermann*, Geschichte des Königreichs Hannover, S. 142.

⁶⁴ *Ritschl*, Festrede, S. 48f., 50.

⁶⁵ *Saage-Maaß*, Demokratische Vorkämpfer, S. 67f.

Für das Universitätsjubiläum 1937⁶⁶ lautete, nachdem bereits die ausländische Presse einen Bezug zu den *Göttinger Sieben* hergestellt hatte,⁶⁷ die vom Reichspropagandaministerium ausgegebene Sprachregelung:

*„Weiterhin soll bei Betrachtungen hervorgehoben werden, dass die berühmten ‚Göttinger Sieben‘ seinerzeit gerade deswegen die Universität verlassen mußten, nicht weil sie eine abstrakte Wissenschaft pflegten, sondern weil sie von ihrer leidenschaftlichen Hingabe an das deutsche Volkstum nicht lassen konnten.“*⁶⁸

Es ging darum, die *Göttinger Sieben* für eine völkische Ideologie zu vereinnahmen, wie dies auch in der Rede *Ernst Rudolf Hubers* vom 18. Juni 1937 über *Friedrich Christoph Dahlmann* im Rahmen der Kieler Universitätswoche erkennbar wird:⁶⁹

*„Einheit und Freiheit, diese berühmte Formel, die sein [= Dahlmanns] politisches Wollen umschließt, bedeutete bei ihm nicht, wie in der späteren Entwicklung des 19. Jahrhunderts, ein Kompromiß von staatlichem Machtstreben und individuellem Belieben, sondern beide standen für ihn in innerer und notwendiger Übereinstimmung, weil nur durch die selbstverantwortliche Freiheit des Volkes die echte politische Einheit geschaffen und nur durch die machtvolle politische Einheit die wahre völkische Freiheit gesichert werden kann.“*⁷⁰

⁶⁶ *Drüding*, Akademische Jubelfeiern, S. 117ff.; *Geyken*, Zum Wohle aller, S. 111ff.

⁶⁷ Z.B. *New York Times*, 28.3.1937, zit. bei *Drüding*, Akademische Jubelfeiern, S. 129; siehe auch *Kersten*, Die Göttinger Sieben, passim; *ders.*, Die Tat der Göttinger Sieben, passim: „Bei der 200-Jahr-Feier der Universität Göttingen hat man der berühmten ‚Göttinger Sieben‘, jener aufrechten Professoren, die den Verfassungsbruch des Königs von Hannover vor hundert Jahren ablehnten, kaum gedacht, und der gegenwärtige Rektor der Universität, der Germanist Friedrich Neumann, zeigte sie in ‚neuer Beleuchtung‘, will sagen Nazi-Beleuchtung, indem er ihnen vorwarf, ihr Schritt sei ‚nicht auf ein klar erkanntes politisches Ziel ausgerichtet‘ gewesen. Was im Dritten Reich verabsäumt wird, sei hier nachgeholt. Unser Beitrag zum Göttinger Jubiläum ist eine Darstellung der Geschichte der Göttinger Sieben.“

⁶⁸ BArch R 4901 Nr. 14723, Bl. 397 zitiert nach *Drüding*, Akademische Jubelfeiern, S. 131.

⁶⁹ *Saage-Maaß*, Demokratische Vorkämpfer, S. 103ff.; zur späteren Darstellung in seiner „Verfassungsgeschichte“ ebd., S. 140ff.; *Bleek*, Dahlmann und sein Werk über „Die Politik“, S. 314.

⁷⁰ *Huber*, Friedrich Christoph Dahlmann, S. 12.

Der Rektor der Universität Göttingen, *Friedrich Neumann*, ging in der Feierstunde am 26. Juni 1937 nur kurz auf die *Göttinger Sieben* ein und stellte fest:

„Ihr berechtigter moralischer Einsatz hatte den Mangel, als moralische Maßnahme nicht auf ein klar erkanntes politisches Ziel ausgerichtet zu sein. Das Entscheidende an ihrem Schritt bleibt die Wirkung, die er gehabt hat. Denn ihr Ruhm wurde, daß sie ohne betonte Absicht die deutsche Einheit in der Zerrissenheit der deutschen Verhältnisse zeigten.“

Es wird dann vor allem *Jacob Grimm* herausgestellt, der „die Kunde von der germanischen und altdeutschen Welt nicht aus Zufall zum Gegenstand seiner Arbeit gemacht“ habe.⁷¹ Auf den Verfassungskonflikt selbst ist *Neumann* nicht eingegangen.

In der von *Götz von Selle* zum Universitätsjubiläum verfassten Geschichte der Universität wird der Verfassungskonflikt knapp geschildert und mit ‚zeitgemäßen‘ antiindividualistischen und antidemokratischen Akzenten versehen:

*„Das, was der König damals durch die Entlassung der Sieben [...] zerschlagen hat, war jene gerade in diesen Göttinger Professoren lebendig gewachsene Überzeugung von der Einheitlichkeit der nationalen Kraft, mochte sie in Wissenschaft, oder in Politik, oder in Kunst ihre Äußerungsformen suchen. [...] Gerade das, was die Göttinger angestrebt hatten, was ihnen fast glaubensmäßige Überzeugung war, daß staatliches Wollen und wissenschaftliche Leistung aus einer Wurzel kamen, das war auseinandergebrochen. [...] Die Idee der Demokratie und das Spezialistentum entwickeln sich Hand in Hand. Am Ende dieses Weges aber steht der Verlust jeglicher Bezugnahme.“*⁷²

Von *Rudolf Smend* sind 1937 zwei Zeitungsartikel zu den *Göttinger Sieben* erschienen, in denen er eine recht undeutliche Würdigung vornimmt und

⁷¹ *Neumann*, Zwei Jahrhunderte Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 45f.

⁷² *Selle*, Die Georg-August-Universität, S. 273ff. (278f.); dazu *Drüding*, Akademische Jubelfeiern, S. 143ff.; *Geyken*, Zum Wohle aller, S. 111.

den Protest vor allem in der besonderen amtlichen Stellung der Professoren begründet sah.⁷³ Deutlicher ist demgegenüber seine programmatische „Rede zur Immatrikulationsfeier der Georgia Augusta zu Göttingen am 24. Mai 1950“, in der er den von den *Göttinger Sieben* vertretenen Konstitutionalismus und den feudalen Absolutismus *Ernst Augusts* gegenüberstellt und aus dem Konflikt ein deutliches Plädoyer für die Freiheit der Wissenschaft ableitet.⁷⁴

Bei der 225-Jahrfeier der Universität Göttingen 1962, die unter dem Eindruck sich abzeichnender Veränderungen der Universität und ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stand, spielten die *Göttinger Sieben* allem Anschein nach kaum eine Rolle.⁷⁵ Im Festvortrag am 17. November wird ihre Protestation im Zusammenhang einer kritischen Würdigung der Rede *Ritschls* von 1887 in aller Kürze erwähnt:

„Die eindrucksvollste Kundgebung des freien Gewissens, die Protestation der *Göttinger Sieben* 1837, war nicht der Schritt einer Korporation, sondern die Tat von einzelnen, die von der Korporation nicht gedeckt wurden, ein Schritt allerdings aus dem Geiste des korporativen Bewußtseins.“⁷⁶

Ende der 1970er Jahre kam es zu einer bemerkenswerten Kontroverse zwischen *Gerhard Dilcher* und *Christoph Link*.⁷⁷ *Dilcher* hat in der Ausbildungszeitschrift *Juristische Schulung* den Fall der *Göttinger Sieben* als Exempel einer rechtsgeschichtlichen Arbeit behandelt. Das Ergebnis seiner Musterlösung war, dass das Staatsgrundgesetz wirksam zustande gekommen, seine Aufhebung durch *Ernst August* unzulässig, die Protestation der *Göttinger Sieben* statthaft und ihre Entlassung rechtswidrig gewesen

⁷³ *Smend*, Zum Gedenktag der Göttinger Sieben, passim; *ders.*, Die Göttinger Sieben (1837), passim; dazu *Saage-Maaß*, Demokratische Vorkämpfer, S. 108ff.; *Sellert*, Die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, S. 23: „Auch *Smend* hatte 1937 die Stunde nicht sonderlich genutzt. In seinem kurzen Beitrag ‚Zum Gedenktag der Göttinger Sieben‘ [...] vermißt man die starken und beziehungsreichen Worte von 1950, die besser 1937 hätten gesagt werden sollen.“

⁷⁴ *Smend*, Rede zur Immatrikulationsfeier, passim; dazu *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 330f.; *Saage-Maaß*, Demokratische Vorkämpfer, S. 129ff.

⁷⁵ *Drüding*, Akademische Jubelfeiern, S. 184ff.

⁷⁶ *Wittram*, Die Universität und ihre Fakultäten, S. 21.

⁷⁷ Dazu *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 334ff.; *Saage-Maaß*, Demokratische Vorkämpfer, S. 150ff.

sei.⁷⁸ Dieser Darstellung hat *Link* anderthalb Jahre später eine andere gegenübergestellt und dies in seiner Eingangs-Fußnote begründet:

„[W]ie die Jurisprudenz überhaupt, so ist auch die Rechtsgeschichte keine ‚exakte‘ Wissenschaft, in der es für ein Problem nur eine richtige Lösung geben kann. Juristen wie Historiker müssen notwendigerweise werten, wenn es um die Beurteilung derartiger Konflikte geht. Und solche Wertungen können sehr verschieden ausfallen. Dies gilt für die staatsrechtlichen Streitfragen aller Zeiten, besonders aber für Übergangsepochen, in denen die rechtlichen Strukturen noch ungefestigt erscheinen und die politische Motivation kaum verhüllt durch die juristischen Argumente der streitenden Parteien hindurchschimmern. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, daß man im Jahre 1837 die Vorgänge auch ganz anders sehen und bewerten konnte, ohne den Boden des Rechts zu verlassen. Das – und nicht etwa eine Kritik der Auffassung Dilchers – ist das Ziel dieser Arbeit.“⁷⁹

Im Folgenden stellt *Link* dar, wie der Verfassungskonflikt auf andere Weise bewertet und das Verhalten *Ernst Augusts* gerechtfertigt werden kann. Damit will er der Versuchung entgegenreten, „Personen und Handlungen an der Elle demokratisch-parlamentarischer Vorstellungen zu messen.“⁸⁰ Das didaktische Ziel dieser Unternehmung besteht m.E. nicht in einer planen Rechtfertigung des Königs, sondern in der Sensibilisierung für die Ambivalenz juristischen und historischen Urteilens.

In seinem Vortrag beim Festakt am 18. November 1987 kommt *Wolfgang Sellert* ebenfalls zu einer ambivalenten Bewertung und resümiert:

„Insgesamt war sowohl die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 als auch der Protest der Göttinger Sieben eine rechtlich zweischneidige Angelegenheit. Das hing, wie gezeigt, vor allem damit zusammen, daß man sich in einer Phase des Umbruchs befand, nämlich vom fürstlich-patriarchalischen Staatswesen zum konstitutionellen Verfassungsstaat.“⁸¹

⁷⁸ *Dilcher*, Der Grundlagenschein in der Rechtsgeschichte, S. 524ff.; außerdem *ders.*, Der Protest der Göttinger Sieben, *passim*.

⁷⁹ *Link*, Der Hannoversche Verfassungskonflikt, S. 191 Fn. *.

⁸⁰ *Link*, Der Hannoversche Verfassungskonflikt, S. 193.

⁸¹ *Sellert*, Die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, S. 38.

Erst die weitere Entwicklung habe den *Göttinger Sieben* „Recht in einem höheren Sinne“ gegeben. Dies ermutige „zu dieser Gedenkstunde“.

„Anlaß zum Jubeln haben wir freilich auch nicht; schon gar nicht in dem Sinne, als habe letztlich das Recht über das Unrecht gesiegt. Der Fall vom 18. November 1837 zeigt vielmehr, wie schwer es in politisch aufgewühlten Zeiten ist, zu erkennen, was Recht und was Unrecht ist und wie unterschiedlich die Sachverhalte interpretiert werden können.“⁸²

Denkmäler sind den *Göttinger Sieben* erst spät errichtet worden. Außer dem eingangs geschilderten Monument vor dem Bahnhof aus dem Jahr 2015 gibt es noch ein weiteres Denkmal auf dem Platz der Göttinger Sieben, das 2011 von *Günther Grass* und seinem in Göttingen ansässigen Verleger gestiftet worden ist.⁸³ Die Skulptur ist 1,70 m hoch, aus Stahl gefertigt, erinnert an ein €-Zeichen und stellt bei genauerem Hinsehen die Zeichen „G“ und „7“ dar, womit gleichwohl nicht die als „G 7“ bekannte Gruppe der westlichen Industriestaaten gemeint ist. Auf dem 1,20 m hohen Sockel ist eine kleine Bronzeplatte mit einem Zitat aus der Protestation der Göttinger Sieben angebracht. Dieses Denkmal gibt kaum zu denken. Die für die Eröffnung des Schutzbereiches der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG geforderte Gestaltungshöhe bemisst sich jedenfalls nicht nach der Höhe des Monuments.

In Hannover befindet sich seit 1998 das Landesdenkmal „Die Göttinger Sieben“ von *Floriano Bodini*,⁸⁴ das einen deutlich höheren Gestaltungsanspruch erkennen, an seiner Bildsprache aber auch zweifeln lässt. Die Personen sind alle barfuß und in phantastischen Gewändern (oder auch nackt) dargestellt und tragen nicht ihr eigenes, sondern das Konterfei des Künstlers und von Menschen, die ihm nahestanden.⁸⁵ Das immer wieder aufscheinende Bedürfnis der Künstler, sich mit ihrem Denkmal für die *Göttinger Sieben* selbst in Szene zu setzen, ist bemerkenswert ...

⁸² *Sellert*, Die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, S. 40; weitere Beiträge von 1987 in *Blanke u.a.*, Die Göttinger Sieben, passim.

⁸³ Abbildung bei *Geyken*, Zum Wohle aller, S. 178.

⁸⁴ Dazu *Milde u.a.*, Die Göttinger Sieben, passim; *Milde u.a.*, Zivilcourage, passim; *Saage-Maaß*, Demokratische Vorkämpfer, S. 169ff.

⁸⁵ *Negri*, Floriano Bodini, S. 50f.

II. Einordnung

Wenn wir den Konflikt von 1837 recht verstehen wollen, müssen wir verschiedene Ebenen unterscheiden. Denn das Geschehen im Vordergrund ist Symptom für tieferliegende und weiterreichende Entwicklungen.

1. Microebene: Konfliktpunkte

Der *grundlegende* Konflikt des Jahres 1837 betraf die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes.

„Das Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 können Wir als ein Uns verbindendes Gesetz nicht betrachten, da es auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden ist.“⁸⁶

Die Gültigkeit wurde durch den König aus zwei Gründen infrage gestellt. Zum einen habe es an der erforderlichen Zustimmung der Stände gefehlt. Diese Begründung ist schon darum kurios, als die Verletzung von Rechten der Stände die Beseitigung solcher Rechte rechtfertigen soll. Doch woraus hätte sich ein solches Zustimmungserfordernis ergeben können? Hierfür kommen drei Ansatzpunkte in Betracht: (1) Das Patent von 1819, das man als eine Vorläuferversfassung ansehen könnte, hat für die Rechtsetzung keine konstitutive Beteiligung, sondern nur eine konsultative „Zuratheziehung“ der Stände vorgesehen. Auch hat sich der

⁸⁶ Patent über die Aufhebung der Verfassung vom 1. November 1837, in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 292.

König Änderungen des Patents ausdrücklich vorbehalten. Insofern ist auch die im Patent vom 1. November 1837 monierte Verletzung von Art. LVI WSA (1820), wonach die in anerkannter Wirksamkeit stehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, nicht gegeben. (2) Art. XIII DBA (1815), wonach eine „landständische Verfassung“ stattfinden soll, hätte man in dem Sinne verstehen können, dass bei der Verfassungsgebung die Stände konstitutiv beteiligt sein müssen. Doch war dies bei den zuvor ergangenen Verfassungen der südwestdeutschen Staaten mit Ausnahme Württembergs ebenfalls nicht der Fall⁸⁷ und der Begriff der „landständischen Verfassung“ letztlich nicht geklärt.⁸⁸ (3) Im Patent vom 1. November 1837 ist – wie schon im Gutachten von *Leist* – die notwendige Beteiligung der Stände aus deren Antrag von 1831 an den König hergeleitet worden.

„Die allgemeine, durch das Patent vom 7. December 1819 entstandene, Stände-Versammlung sprach, wie sie in ihrem Schreiben vom 30. April 1831 an das Cabinets-Ministerium die Errichtung eines Staats-Grundgesetzes beantragte, den Grundsatz aus: daß ein solches hochwichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne.

Die Regierung nahm diesen Grundsatz an, und mithin war nicht von einer, dem Lande vom König zu gebenden, sondern von einer, vertragsmäßig zwischen dem Regenten und seinen Ständen zu errichtenden Verfassung die Rede.

Allein, der Grundsatz der vertragsmäßigen Errichtung ist auf mehrfache Weise verletzt worden. [...]

Offenbar fehlt es also an dem einhelligen Zusammenwirken des Regenten und seiner Stände in Hinsicht der, in dem Staats-Grundgesetze enthaltenen, Bestimmungen, wodurch die bis dahin in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung vom Jahre 1819, aufgehoben werden sollte.“⁸⁹

⁸⁷ *Barzák*, Geschichtliche Grundlagen deutscher Verfassungsstaatlichkeit, Rn. 43f.

⁸⁸ *Koriotb*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 289.

⁸⁹ Patent über die Aufhebung der Verfassung vom 1. November 1837, in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 292.

Wilhelm IV. hat sich aber nicht darauf eingelassen, eine Verfassung als paktierte zu erlassen, sondern hat diese letztlich oktroyiert. Schließlich waren die Stände damit auch einverstanden, wie sich nicht zuletzt aus ihrer Dankesadresse vom 17. Dezember 1833 ergibt.⁹⁰

Das zweite Argument war die Verletzung agnatischer Rechte.

„Allein, nicht nur ungültig und folglich für Uns unverbindlich ist überhaupt das Staats-Grundgesetz, wenn man dessen Entstehung betrachtet, sondern es enthält auch mehrere Vorschriften und Bestimmungen, welche sich als vollkommen ungültig und für Uns unverbindlich aus dem Grunde darstellen, weil sie Unsere agnatischen Rechte tief kränken und selbst Unsere Regierungsrechte wesentlich verletzen.

Der dem Staats-Grundgesetz anlebende Fehler der Ungültigkeit ist aber auch durch eine, von Unserer Seite erfolgte, Anerkennung nicht gehoben worden.

Denn wir haben offen Unsern Widerspruch wider das Staats-Grundgesetz zu erkennen gegeben und Unsere Unterschrift zu wiederholten Malen verweigert.“⁹¹

Wäre für die Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes die Zustimmung des Thronfolgers erforderlich gewesen? Dabei ist zwischen Regierungs- und Vermögensrechten zu unterscheiden. (1) Solange die Regierungsrechte als Eigentum der Dynastie galten, war daran zu denken, dass hierüber nur unter Beteiligung des Thronfolgers verfügt werden konnte, weil seine persönliche Rechtsstellung dadurch geschmälert wurde. Das ändert sich jedoch, sobald man Regierungsrechte dem Staat als einer eigenen rechtlichen Größe zuordnet, die vom Herrscher unterschieden ist.⁹² (2) Problematischer erscheint die Umwandlung der königlichen Domänen in Krongut, dessen Einkünfte dem Staatshaushalt zugutekamen. Doch

⁹⁰ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 58; ebenso *Dilcher*, Der Grundlagenschein in der Rechtsgeschichte, S. 526.

⁹¹ Patent über die Aufhebung der Verfassung vom 1. November 1837, in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 292 (293).

⁹² *Dilcher*, Der Grundlagenschein in der Rechtsgeschichte, S. 527.

wäre dann immer noch fraglich, ob die Unwirksamkeit dieser Detailregelung das Staatsgrundgesetz insgesamt infrage stellen kann.⁹³

Der *zweite* Konfliktpunkt betraf die Frage, wie das Staatsgrundgesetz geändert, aufgehoben oder seine Unwirksamkeit festgestellt werden konnte. Im Unterschied zum Patent von 1819 war im Staatsgrundgesetz vorgesehen, dass die Stände an aller Gesetzgebung zu beteiligen sind. Für das Staatsgrundgesetz selbst ist in seinen Schlussbestimmungen geregelt:

Abänderungen desselben können nur in Übereinstimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs getroffen und nur in Folge eines, auf zwei nacheinander folgenden Diäten gefaßten, gleichmäßigen Beschlusses angeordnet werden.

Auch ist zu solchen Veränderungen, mögen sie von der Regierung oder von den Ständen in Antrag gebracht werden, jederzeit erforderlich, daß in jeder Kammer der Ständeversammlung wenigstens die Anzahl von drei Viertel der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend ist und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung stimmen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob es hier um die Aufhebung oder die Nichtigkeit der Verfassung ging, wobei *Albrecht* davon ausgeht,

*„daß das faktische Bestehen einer Verfassung nicht weniger als das rechtliche von dem einseitigen Willen und Ausspruch des Monarchen unabhängig ist.“*⁹⁴

Die Argumente aus dem Aufhebungspatent vom 1. November 1837 zielten auf die Nichtigkeit, der Ausspruch auf Aufhebung:

„[...] erklären hiemit: daß die verbindliche Kraft des Staats-Grundgesetzes vom 26. September 1833 von jetzt an erloschen sei.“

Letztlich ging es jedoch um den Anspruch von *Ernst August*, als König über der Verfassung zu stehen und über diese verfügen zu können,⁹⁵ also um den Widerstreit des monarchischen mit dem konstitutionellen Prinzip, auf den noch einzugehen ist.

⁹³ *Dilcher*, Der Grundlagenschein in der Rechtsgeschichte, S. 527.

⁹⁴ *Albrecht*, Die Protestation und Entlassung, S. 17 = 111.

⁹⁵ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 355: „Man kann es drehen und wenden wie man will: das Patent vom 1. November 1837 war ein *Machtspruch*, kein *Rechtsakt*.“; *Schnapp*, Zwischen Loyalität und Widerstand, S. 168.

Ein dritter Konfliktpunkt ist die Frage, ob sich die *Göttinger Sieben* gegen das Vorgehen des Königs verwehren durften. Im Grunde widerspricht es schon dem Gedanken einer Verfassung, wenn verfassungswidriges Handeln einfach hinzunehmen ist.

*„Wenn das Volk verpflichtet ist, jedem Regierungsbefehle, auch demjenigen, welcher unzweideutigen Verfassungsbestimmungen, mithin anderen Regierungsbefehlen geradezu widerspricht, oder gar die Verfassung aufhebt, ohne Widerrede Folge zu leisten, alles Unrecht nicht bloß schweigend zu dulden, sondern selbst es vollenden zu helfen, so ist jede Verfassung Lüge.“*⁹⁶

Der Anlass für die Verweigerung der *Göttinger Sieben* bestand darin, dass sie als Mitglieder der Wahlkörperschaft Universität nicht an einer verfassungswidrigen Wahl eines Deputierten teilnehmen wollten. Vor allem sahen sie sich durch ihren Diensteid auf die Verfassung verpflichtet. Diesen hatten die meisten von ihnen allerdings bereits vor 1833 und nur auf den König geleistet. Allein *Gervinus* ist schon auf das Staatsgrundgesetz vereidigt worden. Jedoch ist durch § 161 StGG und das Publikationspatent *Wilhelms IV.* der Eid aller „Civil-Staatsdiener“ auf das Staatsgrundgesetz ausgeweitet worden. Diese Ausweitung ist dem Umstand geschuldet, dass derjenige, dem die Vereidigten bislang verpflichtet waren, sich nun selbst an eine Verfassung gebunden hat.

Wenn die eidliche Verpflichtung auf die Verfassung eine Bedeutung haben sollte, musste sie auch gegen königliches Handeln, das im Widerspruch zur Verfassung steht, zur Geltung gebracht werden können.⁹⁷

*„Wenn die Verfassung den König beschränkte, so galt der Verfassungseid sinnvollerweise gerade dieser Beschränkung, und eben deshalb konnte der König diesen Teil der Eidesverpflichtung nicht einseitig aufheben.“*⁹⁸ – „Könnte der Regent von diesem Eide [i.e. auf die Verfassung] nach Belieben entbinden,

⁹⁶ *Dahlmann*, Politik, § 202.

⁹⁷ So schon das Argument von *Albrecht*, Die Protestation und Entlassung, S. 24f. = 115; *Scheidler*, Idee der Universität, S. 35ff.; siehe auch *Schnapp*, Zwischen Loyalität und Widerstand, S. 171.

⁹⁸ *Smend*, Rede zur Immatrikulationsfeier, S. 404.

*so ist das Verfassungswesen eine bloße, und zwar viel zu kostspielige –, Komödie!*⁹⁹

Allerdings setzte dies die Geltung des Staatsgrundgesetzes voraus, die von *Ernst August* gerade in Frage gestellt wurde. So lässt sich festhalten,

*„dass es im Kern um die Frage ging, ob der König über der Verfassung stand und sie gegebenenfalls aufheben konnte, oder ob er – um mit Albrecht zu sprechen – Organ des Staates und damit auch der Verfassung unterworfen war.“*¹⁰⁰

Ein vierter Punkt betrifft die Frage der Veröffentlichung und Verbreitung der Protestation, die der eigentliche Auslöser für die scharfe Reaktion *Ernst Augusts* war.¹⁰¹ Die Veröffentlichung ist von keinem der *Göttinger Sieben* betrieben, von dreien, insbesondere wohl *Gervinus*, ermöglicht, von allen gebilligt worden. Sie sahen die Herstellung der Öffentlichkeit dadurch gerechtfertigt, dass es bei der Frage der Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes um eine allgemein interessierende Angelegenheit ging, die

*„nicht im Geheim [!] und gleichsam bey verschlossenen Thüren, sondern mit der größten Publicität, vor den Augen von ganz Deutschland, der Welt geführt wird.“*¹⁰²

Auch stünden sie als Professoren mit ihren Ansichten und Überzeugungen ohnehin im Lichte der Öffentlichkeit.¹⁰³

Der fünfte Punkt betrifft die Frage, ob die Entlassung und Landesverweisung in der geschehenen Form stattfinden durften. *Ernst August* hat diese aus vermeintlicher eigener Machtvollkommenheit verfügt, sich damit aber in Widerspruch zu geltenden Regeln gesetzt. (1) Auf der Grundlage des Staatsgrundgesetzes wäre dies nur gemäß § 163 StGG „nach dem Gutachten des Geheimenrathscollegii“ möglich gewesen, welches nicht eingeholt worden ist, weil der König von der Unwirksamkeit des Staatsgrundgesetzes ausging. (2) Auch nach § 2 des „Provisorischen

⁹⁹ *Scheidler*, Idee der Universität, S. 39.

¹⁰⁰ *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 194.

¹⁰¹ *Smend*, Rede zur Immatrikulationsfeier, S. 406f.

¹⁰² *Albrecht*, Die Protestation und Entlassung, S. 30 = 118.

¹⁰³ Siehe auch *Dilcher*, Der Protest der Göttinger Sieben, S. 24f.

Bundesbeschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln“ vom 20. September 1819 (Karlsbader Beschlüsse) war die Entlassung nicht zu rechtfertigen, denn dies hätte „den vollständig motivierten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten“ oder einen „von demselben vorher eingeforderten Bericht“ vorausgesetzt.¹⁰⁴ (3) Und schließlich wurden die vom König selbst mit Cabinetsverordnung vom 14. November 1837 verfügten Maßgaben nicht eingehalten, wonach die Entlassung nur auf dem Disziplinarweg nach Einholung eines Gutachtens des Staatsrates möglich war.¹⁰⁵ – Bemerkenswerterweise ist das Universitäts-Curatorium im Zusammenhang der Wiederanstellung von *Ewald* und *Weber* 1848 selbst zu der Feststellung gelangt, dass die Entlassung der *Göttinger Sieben* möglicherweise wegen Verstoßes gegen § 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 rechtswidrig gewesen ist.¹⁰⁶

2. Mesoebene: Paradigmenwechsel

Die unterschiedlichen Einschätzungen der Ereignisse von 1837, wie sie bis in unsere Zeit zu beobachten sind,¹⁰⁷ sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass sich in jener Zeit zwei unterschiedliche Paradigmen staatlicher Legitimation überlagert haben.¹⁰⁸

¹⁰⁴ Bundes-Universitätsgesetz vom 20. September 1819, in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 101f.

¹⁰⁵ *Albrecht*, Die Protestation und Entlassung, S. 34ff. = 120ff.; *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 110ff.

¹⁰⁶ *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 191f.

¹⁰⁷ Paradigmatisch die Kontroverse zwischen *Dilcher*, Der Grundlagentheorie in der Rechtsgeschichte, passim; und *Link*, Der Hannoversche Verfassungskonflikt, passim; dazu *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 334ff.; außerdem *Schnapp*, Zwischen Loyalität und Widerstand, S. 167ff.

¹⁰⁸ *Korinth*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 220ff.; *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 44ff.; *Link*, Der Hannoversche Verfassungskonflikt, S. 194; *Schnapp*, Zwischen Loyalität und Widerstand, S. 173; *Willoweit/Schlinker*, Deutsche Verfassungsgeschichte, § 29 Rn. 15f.; vgl. *Stolleis*, Geschichte, S. 96ff.

„Sicherlich war die damalige Rechtslage außerordentlich kompliziert und bewegte sich im Niemandsland zwischen konservativem, fürstlich-patriarchalischem Recht und fortschrittlichem Staats- und Verfassungsrecht. Der Tat der ‚Göttinger Sieben‘ ist jedoch aus rechtswissenschaftlicher Sicht allein nicht beizukommen, und ihre legalistische Bewertung greift zu kurz.“¹⁰⁹

Auf der einen Seite steht die Monarchie auf der anderen Seite die Idee der Konstitution.¹¹⁰

In der *Monarchie* ist die Herrschaftsgewalt in einer Person konzentriert, die in der Regel durch ihre bloße Abstammung in diese Stellung gelangt ist. Ein Monarch kann auch durch Wahl bestimmt werden. Zu denken ist insbesondere an den deutschen König und Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, der durch die sieben (später bis zu zehn) Kurfürsten gewählt wurde, und den Papst. Doch auch in einer Wahlmonarchie kann – außer beim Papst – der Kreis der möglichen Kandidaten durch Abstammung bestimmt sein. Die Herrschaft eines Monarchen wird letztlich als solche „von Gottes Gnaden“ verstanden.¹¹¹

Die Idee einer *Konstitution* hingegen besagt, dass alle Herrschaft durch die Verfassung begründet wird. Nach ihr richtet sich, in welcher Weise und durch welche Personen Herrschaft ausgeübt wird. Auch das Staatsoberhaupt wird auf Grund der Verfassung bestimmt und durch sie legitimiert. Der Übergang von der Monarchie zum Verfassungsstaat ist ein grundlegender Wechsel des Herrschaftskonzepts und geschieht typischerweise durch Revolution. Die beiden bedeutendsten Fälle sind die Vereinigten Staaten von Amerika, die sich 1776 von der Herrschaft des englischen Königs trennten, und die Französische Revolution 1789–99.

¹⁰⁹ *Hunger*, Die Georgia Augusta als hannoversche Landesuniversität, S. 201.

¹¹⁰ Vgl. *Smend*, Rede zur Immatrikulationsfeier, S. 399f.

¹¹¹ *Boldt*, Monarchie, S. 190f.; *Neubaus*, Monarchie, passim; vgl. *Dahlmann*, Politik, § 100: „Die Forderung des Königthums ist 1) Erblichkeit der Regierung im königlichen Hause; 2) ein Inbegriff von Regierungsrechten, welcher aus der ausübenden Gewalt, verbunden mit einem Antheile an der gesetzgebenden Gewalt (der nicht kleiner seyn darf als der Antheil, welcher nicht in königlichen Händen liegt) hervorgeht; 3) Reichthum; 4) Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit.“

Die Situation im Deutschland des 19. Jahrhunderts zeichnet sich durch die eigentümliche Mischform der *Konstitutionellen Monarchie* aus.¹¹² Die Souveränität liegt weiterhin beim Monarchen. Darum kann eine Verfassung nicht herrschaftsbegründend, sondern lediglich herrschaftsgestaltend sein. Ihre Wirksamkeit ist von der Souveränität des Monarchen abgeleitet. Dieser kann eine Verfassung ohne Mitwirkung der Stände oktroyieren oder mit diesen paktieren, stets nach dem Motto: „Seine Majestät geruhen eine Verfassung zu gewähren.“¹¹³ Für beide Momente, das monarchische und das konstitutionelle, finden sich Grundlagen im Recht des Deutschen Bundes, also in der Bundesakte von 1815 und der Wiener Schlussakte von 1820.¹¹⁴

Art. XIII DBA. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. LIV WSA. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundes-Acte, und den darüber erfolgten späteren Erklärungen, in allen Bundes-Staaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundes-Versammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibt.

Art. LVI WSA. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII WSA. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbe-griffe zufolge, die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

¹¹² Boldt, Monarchie, S. 192ff.; Koriath, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 305: „Kompromiss zwischen zwei unvereinbaren Herleitungen der Staatsgewalt“; Stolleis, Geschichte, S. 99ff.

¹¹³ Stolleis, Geschichte, S. 100, 103.

¹¹⁴ Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, in: Huber (Hrsg.), Dokumente, S. 84ff.; Schlußakte der Wiener Ministerkonferenz vom 15. Mi 1820, in: ebd., S. 91ff.

Allerdings dürfen wir nicht einfach davon ausgehen, dass damit auch Rechtspositionen der Untertanen und Korporationen begründet wären, wie die vergeblichen Bemühungen der Städte Osnabrück und Hannover vor der Bundesversammlung gezeigt haben. Die Formulierung des monarchischen Prinzips in Art. LVII WSA stellt „eine konfliktlösende und zugleich verschleiernde Position“ dar; seine Interpretation „bildete [...] die politische Trennlinie in den Verfassungsdebatten des Vormärz.“¹¹⁵

Im Hintergrund dieses Widerstreits der Legitimitätskonzepte steht ein Paradigmenwechsel im Staatsverständnis.¹¹⁶ *Albrecht* hat diesen durch den Begriff der juristischen Person des Staates zu erfassen gesucht. Im September 1837 hat er in einer Rezension in den ‚Göttingische[n] gelehrte[n] Anzeigen‘ – und wohl schon zuvor in den anonym veröffentlichten ‚Staatsrechtliche[n] Bedenken über das Patent Sr. Maj. des Königs Ernst August von Hannover, vom 5. Julius 1837‘¹¹⁷ – die *privatrechtliche* Farbe des älteren Staatsrechts“ mit der neueren „*staatsrechtliche[n]* im eminenten Sinne des Wortes“ kontrastiert.¹¹⁸ Im älteren Territorialstaatsrecht

„bilden die Hoheitsrechte des Landesherrn keine von seinen übrigen Rechten getrennte Kategorie, vielmehr sind sie, gleich den letztern, seine Privatrechte, werden in Absicht der Vererbung, der Veräußerung etc. gleich diesen behandelt, aus beiden schöpft auf gleiche Weise das öffentliche, wie das Privatleben des Landesherrn seine Nahrung und Befriedigung, die Lasten und Kosten der

¹¹⁵ *Stolleis*, Geschichte, S. 102ff. (104 Zitat); *Boldt*, Monarchie, S. 202ff.

¹¹⁶ *Stolleis*, Geschichte, S. 106ff.; vgl. *Dahlmann*, Politik, § 137: „Wohl ist aus dem Patrimonial-Könige ein Staats-König geworden [...] und es tritt die Idee eines Gemeinwesens, in welchem der Staat sein Selbstbewußtseyn sucht, über den König hinaus“.

¹¹⁷ *Anonymus*, Staatsrechtliche Bedenken, passim; dazu, insbesondere auch zur Verfälscher-schaft *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 117ff.; *ders.*, Wilhelm Eduard Albrecht, S. 4ff.

¹¹⁸ *Albrecht*, Rez. Maurenbrecher, S. 1491; dazu *Dilcher*, Der Protest der Göttinger Sieben, S. 10ff. *Ipsen*, Macht versus Recht, S. 131ff.; *Stolleis*, Geschichte, S. 108: „Tatsächlich hat *Albrecht* in jener unscheinbaren Rezension von *Romeo Maurenbrechers* ‚Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts‘ (1837) das klärende Wort gefunden.“; *Schnapp*, Zwischen Loyalität und Widerstand, S. 169f.; dieser Gesichtspunkt auch bei *Oppermann*, Geschichte des Königreichs Hannover, S. 134.

Regierung sind eben so des Landesherrn eigene (Privat-) Sache, wie es die Rechte sind“.¹¹⁹

Für die neuere staatsrechtliche Auffassung hingegen gilt:

„Somit zerlegt sich das Leben des Einzelnen (Herrschers und Unterthanen) in zwey Partien, die eine, in der er um jenes Allgemeinen willen, im Namen und Dienste des Staats, als Haupt oder Glied desselben, berechtigt oder verpflichtet ist, die andere, in der er, als selbständiges Individuum, um seiner selbst willen Rechte, oder um eines Anderen willen Verpflichtungen hat. In dem wir somit in Beziehung auf das erste Gebiet dem Individuum alle selbständige juristische Persönlichkeit (das um seiner selbst willen Berechtigt-Seyn) absprechen, werden wir nothwendig dahin geführt, die Persönlichkeit, die in diesem Gebiete herrscht, handelt, Rechte hat, dem Staate selbst zuzuschreiben, diesen daher als juristische Person zu denken [...].“¹²⁰

„Die staatsrechtliche Grundansicht des neueren Rechts zerlegt die in dem Monarchen vereinigten Rechte in Privatrechte desselben und Rechte des Staats, die er als Organ desselben, somit nicht nach Regeln des Privatrechts, sondern der Verfassung auszuüben hat.“¹²¹

Dementsprechend komme ein Einwilligungs- oder Widerrufsrecht des Thronfolgers nur für die Privatrechte in Betracht.¹²² Diese neuere Auffassung sei jedoch „in unsern deutschen Staaten nicht allenthalben in vollem und gleichem Maße zum Durchbruch gekommen“.¹²³

Auch das Staatsgrundgesetz von 1833 zeigt in dieser Hinsicht eine gewisse Uneindeutigkeit. Das wird schon in § 1 StGG deutlich, in dem das Königreich als eigenständige Größe bestimmt wird, die jedoch von vornherein „unter der Souverainetät des Königs“ steht. Die Stellung des Königs ist einerseits unabhängig von der Verfassung in monarchischer Erbfolge begründet (§ 3 StGG), andererseits auf das Staatsgrundgesetz verpflichtet (§§ 6, 13 StGG). Eine ähnliche Ambivalenz zeigt sich bei den Mitgliedern des Landtags. Sie kommen als Vertreter ihrer Stände in das

¹¹⁹ *Albrecht*, Rez. Maurenbrecher, S. 1493f.

¹²⁰ *Albrecht*, Rez. Maurenbrecher, S. 1492.

¹²¹ *Albrecht*, Rez. Maurenbrecher, S. 1512.

¹²² *Albrecht*, Rez. Maurenbrecher, S. 1512.

¹²³ *Albrecht*, Rez. Maurenbrecher, S. 1493.

Amt, haben sich aber in ihrer Amtsführung „als Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen“ (§ 107 StGG).

Die Konstitutionelle Monarchie erweist sich damit als eine eigentümliche Zwischenform, die keinem eindeutigen Strukturprinzip folgt. Der Weg zum voll ausgebildeten Verfassungsstaat war damit länger und umständlicher und geschah nicht als Revolution, sondern im Modus der Reform bzw. der Evolution.¹²⁴ Im Hintergrund standen absolutistische, ständische und liberale Interessen.¹²⁵ Im Konflikt um die *Göttinger Sieben* standen sich letztlich zwei Zeitalter gegenüber:

„Stand so auf der einen Seite eine streng reaktionäre Gesinnung, die rückschrittlich die überbolten Auffassungen des 18. Jahrhunderts zu neuem Leben erwecken wollte, so auf der anderen Seite die fortschrittliche Gesinnung des 19. Jahrhunderts, die eine neue Staatsidee in sich trug und dieser zum Leben verhelfen wollte.“¹²⁶

Die Position König *Ernst Augusts* war durch und durch monarchistisch und blieb noch hinter dem geltenden Recht des Deutschen Bundes zurück.¹²⁷ Sein Verhalten trug geradezu revolutionäre Züge.¹²⁸ Denn beim Erlass des Staatsgrundgesetzes handelte der König als *pouvoir constituant*. Sinn einer Verfassung ist es jedoch, dass dieser hinter derselben zurücktritt. Wenn der *pouvoir constituant*, wie bei der nicht auf diese selbst gegründeten Außerkraftsetzung der Verfassung, als solcher in Erscheinung tritt,

¹²⁴ *Barzák*, Geschichtliche Grundlagen deutscher Verfassungsstaatlichkeit, Rn. 21ff.; *Koříth*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 250; *Wabl*, Der Konstitutionalismus als Bewegungsgeschichte, passim; *Willoweit/Schlinker*, Deutsche Verfassungsgeschichte, § 29 Rn. 15f.

¹²⁵ *Barzák*, Geschichtliche Grundlagen deutscher Verfassungsstaatlichkeit, Rn. 46.

¹²⁶ *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 45.

¹²⁷ *T. Mann*, Die Buddenbrooks, S. 151 (Morten Schwarzkopf, der Medizinstudent aus Göttingen, im Gespräch mit Tony Buddenbrook): „Denn Eines müssen Sie beachten: Wenn die Philosophen und Dichter eine Wahrheit, eine Anschauung, ein Prinzip soeben wieder überwunden und abgethan haben, dann kommt allmählich ein König, der nun gerade *dabei* angelangt ist, der nun gerade *dies* für das Neueste und Beste hält und sich danach benehmen zu müssen glaubt ... Ja, so ist es mit dem Königtum bestellt! Die Könige sind nicht nur Menschen, sie sind sogar höchst mittelmäßige Menschen, sie sind immer um mehrere Postmeilen zurück ...“ [„...“ im Original].

¹²⁸ *Kück*, Die Göttinger Sieben, S. 36f.

ist der Fall einer Revolution (bzw. eines Staatsstreichs) gegeben.¹²⁹ Langfristig hat der König die Monarchie jedoch dadurch geschwächt und das monarchische Prinzip desavouiert.¹³⁰ Die *Göttinger Sieben* hingegen stellten sich ganz auf den Boden der Konstitution und waren letztlich ihrer Zeit voraus. Sie haben mit ihrer Protestation – anders, als es auf dem Bahnhofsvorplatz in Göttingen suggeriert wird – nicht dem „Landesvater“, sondern dem noch zu vollendenden Verfassungsstaat einen Sockel errichtet.

3. Macroebene: Modernisierung

Wenn wir den Abstand noch mehr vergrößern, können wir die Vorgänge von 1837 in die Beobachtung einer umfassenden gesellschaftlichen Modernisierung einordnen. Das kann hier allerdings nur knapp angedeutet werden. Denn zur Beschreibung und Deutung der Moderne gibt es eine ganze Reihe elaborierter theoretischer Konzepte, die jeweils eingehender zu betrachten wären. Diese versuchen eine ganze Reihe von Entwicklungen, die keineswegs immer gleichzeitig, gleichmäßig und gleichförmig verlaufen sind, auf einen Begriff zu bringen.¹³¹ Ich will nur auf einige Linien hinweisen, die für unseren Zusammenhang relevant sind.

Zu beobachten ist, dass Herrschaft eine neue Begründung und Ausgestaltung erfährt. Dies kann zunächst als *Rationalisierung* beschrieben werden. Es wird zum einen nach der Funktion von Herrschaft gefragt, die als Förderung des Gemeinwohls bezeichnet werden kann. Sodann geht es darum, in welcher Form sie ausgeübt wird, und schließlich um die Frage ihrer Legitimation. Diese wurde mehr und mehr *säkularisiert*. Die herkömmliche religiöse Begründung hat sich seit der Reformation zunehmend als problematisch, konfliktfördernd und wenig tragfähig erwiesen. Solche Legitimation staatlicher Herrschaft setzt religiöse Homo-

¹²⁹ Vgl. *Böckenförde*, Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes, passim; *Munsonius*, Fundament politischer Freiheit, S. 130ff.

¹³⁰ *G. van den Heuvel*, Monarchische Handlungsspielräume, S. 75, 77ff.

¹³¹ *Berger*, Modernisierung, passim; *Ludwig*, Modernisierung, passim; *Münch*, Modernisierung, passim, jeweils m.w.N.

genität voraus, die mehr und mehr verloren gegangen ist. Mit dem Westfälischen Frieden ist die politische Ordnung des „Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation“ nicht mehr religiös, sondern letztlich funktional mit der Sicherung einer Friedensordnung begründet worden. Die gleiche Entwicklung musste sich früher oder später auch in den Einzelstaaten abspielen. Schließlich wirkte die Aufklärung dahin, dass nur noch Vernunftgründe Herrschaft zu legitimieren vermögen.¹³²

In einem mehr und mehr funktional und rational begründeten Staatswesen muss eine Herrschaft ‚von Gottes Gnaden‘ zusehends fragwürdig werden.¹³³ Der Umstand, dass jemand von einer bestimmten Abstammung ist, erscheint als kontingent und vermag Herrschaftsansprüche immer weniger zu legitimieren. Zwar wurde die Formel des Gottesgnadentums in Deutschland noch bis 1918 verwendet. Doch wurden mit dem Konstitutionalismus die Legitimationsgrundlagen allmählich auf Verfassungsstaatlichkeit, Partizipation und schließlich auf Volkssouveränität umgestellt.¹³⁴ Wo heute in Europa noch Monarchien bestehen, sind diese weitgehend auf eine symbolische Integrationsfunktion beschränkt.¹³⁵

¹³² *Dreier*, Staat ohne Gott, passim; *Heckel*, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, passim.

¹³³ *Boldt*, Monarchie, S. 206ff.

¹³⁴ *G. van den Heuvel*, Monarchische Handlungsspielräume, passim.

¹³⁵ Vgl. *Smend*, Verfassung und Verfassungsrecht, S. 144f.: „Es ist mehr oder weniger der Sinn der Stellung aller Staatshäupter, die Einheit des Staatsvolks zu ‚repräsentieren‘ oder zu ‚verkörpern‘, d. h. ein Symbol für sie zu sein, wie es Fahnen, Wappen, Nationalhymnen in mehr sachlichem und funktionellem Typus sind.“ Dort auch ein Verweis auf *T. Mann*, Königliche Hoheit, S. 163 („Stand nicht auf dem Albrechtsplatz noch heutigen Tages ein Dienstmann, der mit seinen zu hoch sitzenden Wangenknochen und seinem grauen Backenbart auf derbe und niedrige Art genau aussah, wie der verstorbene Großherzog ausgesehen hatte? Und traf man nicht des Prinzen Klaus Heinrich Züge auf dieselbe Weise im niederen Volke wieder? Es war nicht so mit seinem Bruder. Das Volk fand in ihm nicht sein erhöhtes Wunschbild, in dessen Anblick es hoch leben und seiner selbst hätte froh werden können.“), 25 („Das Volk will sein bestes, sein Höheres, seinen Traum, will irgend etwas wie seine Seele in seinen Fürsten dargestellt sehen – nicht seinen Geldbeutel.“), 52 („Aber im Alten Schlosse selbst hatten Veränderungen stattgefunden, Einschränkungen, die in Stadt und Land besprochen wurden und zwar zumeist in einem ergriffenen und schmerzlichen Sinne, denn im Grunde *wünschte* das Volk, sich stolz und herrlich dargestellt zu sehen.“) = GKFA S. 140, 24, 47.

Insgesamt lässt sich die Entwicklung als zunehmende *Differenzierung* beschreiben. Verschiedene Funktionssysteme emanzipieren sich voneinander und bilden eigene Rationalitäten aus. So werden u.a. Religion, Moral, Politik, Recht und Wissenschaft voneinander unterschieden. Sie können sich zwar wechselseitig beeinflussen, doch wird dies jeweils nach eigenen Codes verarbeitet. Zu nennen sind insbesondere die Funktionssysteme Wirtschaft, die im Medium Geld mit dem Code Eigentum haben/nicht haben, Recht, das im Medium Recht mit dem Code recht/unrecht, Politik, die im Medium Macht mit dem Code Macht haben/nicht haben, und Wissenschaft, die im Medium Wahrheit mit dem Code wahr/unwahr operieren.¹³⁶ Die Verfassung stellt eine Reaktion auf spezifische Probleme der Systeme Politik und Recht dar, auf die sie durch Unterscheidung und Kopplung dieser Systeme reagiert, kurz gesagt: das Risiko des auf Macht gestützten politischen Entscheidens einerseits und der Entscheidungs- und Gestaltungsbedarf des positiven Rechts andererseits.¹³⁷ So lässt sich schließlich für die demokratische Verfassung sagen:

*„Unter Verfassung verstehen wir also ein institutionelles Arrangement, das die Legitimation der Rechtsordnung durch demokratische Rechtsetzung und die Konstituierung demokratischer Willensbildung in Rechtsform gleichzeitig garantiert.“*¹³⁸

¹³⁶ *Lubmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, S. 743ff.

¹³⁷ *Lubmann*, Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, passim.

¹³⁸ *Möllers*, Verfassungsgebende Gewalt, S. 239.

III. Aktualisierung

1. Vergleichbarkeit?

Durch das Monument vor dem Göttinger Bahnhof, aber auch in manchen Festreden werden die *Göttinger Sieben* als Vorbilder und Identifikationsfiguren auch für die Gegenwart angeführt und dabei zuweilen auch instrumentalisiert.¹³⁹ Um hier nicht allzu naiv zu Werke zu gehen, wollen wir uns erst klarmachen, wie sich die Verhältnisse seit 1837 gewandelt haben, und nach vergleichbaren Konstellationen suchen, ehe wir überlegen, welche Rolle Professoren und andere Wissenschaftler heutzutage dabei spielen können.

Der Konflikt von 1837 spielte sich vor dem Hintergrund eines Paradigmenwechsels von der Monarchie zum Verfassungsstaat ab. Dieser Paradigmenwechsel ist mittlerweile vollzogen. Der *powor constituant* ist erstmals in der Weimarer Reichsverfassung und schließlich im Grundgesetz kein Monarch mehr, sondern explizit und eindeutig das deutsche Volk.

*„Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.“*¹⁴⁰

¹³⁹ *Saage-Maaß*, Identitätsstifter, S. 54f.

¹⁴⁰ Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919 (RGBl. 1919 I, S. 1383).

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen hat das Deutsche Volk [...] kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen [...].“¹⁴¹

Die Verfassung begrenzt nicht mehr bloß eine anderweitig begründete Herrschaft, sondern begründet und formt diese allererst aus. Zwar kann historisch angenommen werden, dass der Staat der Verfassung vorausgeht. Im Verfassungsstaat selbst aber gilt normativ, dass alle Staatsgewalt durch die Verfassung begründet wird. Einen Machthaber außerhalb oder gar über der Verfassung kann es nicht mehr geben.¹⁴²

Auch die Metamorphose vom „Unterthan“ zum Bürger, genauer: zum *citoyen*, ist seit der Weimarer Reichsverfassung vollendet.¹⁴³ Seine Stellung ist durch Grundrechte ausgestaltet, die alle Staatsgewalt binden, und durch eine unabhängige Justiz gesichert. Sie findet unter anderem in der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG ihren Ausdruck.

Art. 5 GG. (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. [...]

Die Vorstellung des Universitätskuratoriums, dass es dem Untertan nicht anstehe, Entscheidungen des Monarchen zu kritisieren,¹⁴⁴ ist damit ebenso wenig vereinbar, wie die drakonische Sanktion dafür, dass solche

¹⁴¹ Präambel des Grundgesetzes vom 23.5.1949 (BGBl. 1949 I, S. 1).

¹⁴² *Munsonius*, Amtsparadox, S. 104f.

¹⁴³ *Rupp*, Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, Rn. 18ff.; in diesem Sinne auch *Smend*, Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, passim.

¹⁴⁴ Ebenso der preußische Minister des Innern, *von Rochow*, am 15.1.1838: „Es ziemt dem Untertanen [...] nicht, die Handlungen des Staatsoberhauptes an den Maßstab seiner beschränkten Einsicht anzulegen [...].“ Daher stammt das Wort vom „beschränkten Untertanenverstand“, *Schnapp*, Zwischen Loyalität und Widerstand, S. 166.

Kritik öffentlich gemacht worden ist, wie es bei *Dablmann, Jacob Grimm* und *Gervinus* der Fall war, als diese wegen der Verbreitung der Protestation des Landes verwiesen wurden.

Konnten sich die *Göttinger Sieben* allein auf ihren Amtseid berufen, um sich dem Akt des Königs zu widersetzen, sieht das Grundgesetz ein Widerstandsrecht für alle Deutschen vor.

Art. 20 GG. [...] (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Dieses Widerstandsrecht ist darauf gerichtet, die verfassungsrechtliche Ordnung zu bewahren und als *ultima ratio* ausgestaltet. Bevor es zum derart legitimierten Widerstand kommt, sind zunächst alle rechtlichen und politischen Mittel auszuschöpfen, die die staatliche Ordnung vorsieht.¹⁴⁵ Dieses Widerstandsrecht scheint mir die Intention der *Göttinger Sieben* in sehr treffender Weise zu aktualisieren und kann durchaus als ein gelungenes Denkmal für sie betrachtet werden.¹⁴⁶

Wegen des Wandels der Verhältnisse kann sich der Konflikt von 1837 heute nicht in gleicher Weise wiederholen. Darum wäre zu fragen, wo heute Konstellationen auszumachen sind, die der damaligen Lage entsprechen. Dafür begeben wir uns von der Micro- auf die Meso- und die Macroebene.

Auf der *Mesoebene* könnte man fragen, wo heute ein vergleichbarer Paradigmenwechsel wie der zwischen Monarchie und Konstitutionalismus auszumachen ist, wo also ein fundamentaler Wandel von Herrschaft und ihrer Begründung stattfindet. Ein aktuelles Beispiel dafür scheint mir die Europäische Union darzustellen, durch die Herrschaft vom Nationalstaat abgelöst und in ein Mehrebenensystem überführt wird. Damit ist ein grundlegend anderes Verständnis von Souveränität verbunden, die nicht mehr an einer Stelle konzentriert gedacht werden kann, sondern in

¹⁴⁵ *Sommermann* in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Art. 20 Rn. 351.

¹⁴⁶ Vgl. *Dablmann*, Zur Verständigung, S. 30 = 58f.: „Ich kämpfe für den unsterblichen König, für den gesetzmäßigen Willen der Regierung, wenn ich mit den Waffen des Gesetzes das bekämpfe, was in der Verleitung des Augenblicks der sterbliche König im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen beginnt.“

Wechselwirkung verschiedener Instanzen ausgeübt wird. Dieser Wandel findet allerdings nicht abrupt, sondern in jahrzehntelanger Entwicklung und stets auf dem Boden der Verfassung statt.¹⁴⁷

Art. 23 GG. (1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. [...]

Darüber, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, wachen statt der *Göttinger Sieben* vor allem die „Karlsruher Acht“ im zuständigen Senat des Bundesverfassungsgerichts im kritischen Dialog mit dem Europäischen Gerichtshof.¹⁴⁸

Auf der *Macroebene* könnte man fragen, wo heute Prozesse der Entdifferenzierung und der Entsäkularisierung, d.h. der Sakralisierung zu beobachten sind. Eine Tendenz dazu scheint mir dort zu bestehen, wo Normen und Begriffe über das herkömmliche Verständnis mit Bedeutung aufgeladen werden. Zu denken ist zum Beispiel an die Entwicklung der Grundrechte von ihrer bloßen Abwehrfunktion gegenüber staatlichem Handeln zur Schutzpflicht des Staates und zu einer ‚objektiven Wertordnung‘, die weite Teile der Rechtsordnung bestimmt bis hin zur (un-)mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte.¹⁴⁹ Diese Entwicklung ist durchaus ambivalent. Auf der einen Seite erfahren die Grundrechte dadurch eine wesentlich breitere Wirksamkeit. Auf der anderen Seite wird ihre Operationalisierung als Rechtsnorm zunehmend prekär. Ihre Interpretation wird offener, ihre Anwendung unsicherer. Diese Ambivalenz zeigt, dass der Gedanke des Fortschritts, wie er Modernisierungskonzepten eigen ist, nicht zu schlicht aufgefasst werden darf. Eine ähn-

¹⁴⁷ *Schorkopf*, Die unentschiedene Macht, passim.

¹⁴⁸ *Classen* in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Art. 23 Rn. 52ff.

¹⁴⁹ Klassisch *Böckenförde*, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, passim; neuerdings z.B. *Kroemer*, Drittwirkung der Grundrechte, passim; *Volkmann*, Allgemeine Grundrechtslehren, Rn. 43ff.

liche Problematik ist zu beobachten, wenn Demokratiekonzepte von Input- auf Output-Legitimation umgestellt werden und Demokratie nicht als formalisierte, gleichberechtigte Partizipation von Herrschaftsunterworfenen, sondern von einer qualitativen Bewertung ihrer Ergebnisse abhängig gemacht wird.¹⁵⁰

Die zuweilen begegnende Vereinnahmung der *Göttinger Sieben* für beliebige Formen zivilen Ungehorsams scheint mir allerdings wenig angemessen.¹⁵¹ Denn diese haben sich bewusst und explizit auf der Grundlage der nach ihrer Überzeugung geltenden Verfassungsordnung geäußert. Und der Vorstellung, dass der gute Zweck die Mittel heilige, hat *Dahlmann* nach eigener Darstellung bereits im Hinblick auf den Privatdozentenaufruf von 1830/31 widersprochen:

*„Der guten Zwecke rühmt sich Jedermann; der Absolutist thut es wie der Liberale; jener von der Ordnung, dieser von der Freiheit ausgehend; eben darum soll man die Menschen nicht nach ihren gepriesenen guten Zwecken, man soll sie nach ihren Mitteln beurtheilen.“*¹⁵² *„Das Band des Gehorsams ist leicht, fast in einem Augenblicke, gelöst, aber ehe es wieder geschlungen wird, vergehen lange blutbefleckte Menschenalter. Ein Meister in Revolutionen sagt es selbst, ‚den Tiger loszulassen wisse er wohl, aber ihn wieder anzuketten, wisse er nicht.“*¹⁵³

Ohnehin wird es, wie auch an diesen Beispielen abzulesen ist, mit zunehmendem zeitlichen oder sachlichen Abstand immer schwieriger zu bestimmen, in welcher Weise ein Bezug zu den *Göttinger Sieben* hergestellt werden kann. Sie stellten auch keine feste Größe dar, sondern haben sich in einem konkreten Konflikt zusammengefunden. Bei aller Übereinstimmung zeigt ihr weiterer Weg, wie sie sich in Fragen der Politik durchaus auch unterschiedlich positioniert und verhalten haben.¹⁵⁴

¹⁵⁰ *Buchstein*, Demokratie, S. 56f.

¹⁵¹ Vgl. zu einer aktuellen Debatte *Pfahl-Traugbber*, „Klima-Kleber“ und ziviler Ungehorsam, passim.

¹⁵² *Dahlmann*, Rede über den Göttinger Aufruf, in: ders., Zur Verständigung, 1838, S. 24 = 54; verkürzt zitiert bei *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 89.

¹⁵³ Ebd., S. 25 = 55; siehe auch *Nassehi*, Das große Nein, passim.

¹⁵⁴ Diese Beobachtung auch bei *Schöne*, Vom Betreten des Rasens, S. 54; *Selle*, Die Georg-August-Universität, S. 278f.; siehe auch oben bei Fn. 43.

2. Die Stellung als Professoren

Es dürfte sich darum lohnen, noch einmal etwas genauer auf die Stellung von Professoren einzugehen, wie die *Göttinger Sieben* sie seinerzeit innegehabt haben.¹⁵⁵ Sie haben als solche unter drei Aspekten das Wort ergriffen:

*„Als wahlberechtigte Bürger müßten sie die Teilnahme an einem verfassungswidrigen Wahlakt ablehnen; als eidgebundene Beamte seien sie gehalten, sich dem Verfassungsbruch zu widersetzen; vor allem aber gehöre es zum Amt des Gelehrten und Lehrers gegenüber dem Rechtsbruch für Wahrheit und Recht zu zeugen.“*¹⁵⁶

Diese drei Aspekte waren seinerzeit in der Stellung eines Professors eng miteinander verbunden. Das Universitätskuratorium hat diese Differenzierung auch nicht nachvollzogen, sondern die Professoren zusammenfassend als Untertanen und Staatsdiener behandelt, denen es nicht anstehe, Maßnahmen des Herrschers einer Kritik zu unterziehen.

Wahlberechtigt waren die *Göttinger Sieben* nicht als Bürger, sondern als Mitglieder der Korporation Universität, die einen Delegierten in die Ständeversammlung zu entsenden hatte.¹⁵⁷ Nachdem die Stände durch eine allgemeine und gleiche Wahl abgelöst worden ist,¹⁵⁸ kommt es auf diesen Zusammenhang heute nicht mehr an. Professoren haben – auch wenn es sie enttäuschen mag – lediglich das gleiche Wahlrecht, wie alle anderen Bürger auch.¹⁵⁹

¹⁵⁵ Mit merkwürdiger Emphase *Smend*, Zum Gedenktag der Göttinger Sieben (1837), S. 691: „Die Tat der Göttinger Sieben ist nicht ein Kampf des privaten Gewissens, sondern ein Widerspruch dazu amtlich berufener Autorität, die neben der des Königs bestand.“

¹⁵⁶ *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 100.

¹⁵⁷ § 98 Nr. 3 StGG.

¹⁵⁸ Amüsant dazu *T. Mann*, Die Buddenbrooks, S. 193: „„Ständisches Prinzip!“ sagten die Einen [...]. „Allgemeines Wahlrecht!“ sagten die Anderen [...]. Noch Andere schrien: „Allgemeine Ständewahl!“ und vielleicht wußten sie sogar, was darunter zu verstehen war.“

¹⁵⁹ *Strobschneider*, Wahrheiten und Mehrheiten, S. 96: „Und es würde der demokratische Gleichheitsgrundsatz verletzt, wäre den Trägern der relevanten Expertise ein größeres Stimmgewicht eingeräumt als anderen Bürgern.“ – Siehe schon *Dahlmann*, Politik, § 153:

Beamte werden heute weiterhin auf die Verfassung, aber nicht mehr auf die Person des Staatsoberhauptes vereidigt:

§ 64 BBG. *Eidespflicht, Eidesformel.* (1) *Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ [...]*¹⁶⁰

Es ist keine Bagatelle, sondern ein Alarmzeichen, wenn hieran etwas geändert werden soll.¹⁶¹

Die Bindung an die Verfassung ist auch gegenüber den Vorgesetzten zur Geltung zu bringen. Das Instrument dafür ist die Remonstration, wie sie in § 63 Abs. 2 BBG und § 36 Abs. 2 BeamStG geregelt ist. Ist die Rechts- oder Verfassungswidrigkeit einer Weisung zu besorgen, muss der Beamte gegenüber seinem Vorgesetzten Gegenvorstellung erheben. Gegebenenfalls ist der nächsthöhere Vorgesetzte einzuschalten. Erst auf dessen Anordnung hin ist die Weisung trotz der Bedenken auszuführen, es sei denn sie verletzt die Würde des Menschen, ist strafbar oder ordnungswidrig und dies dem Beamten erkennbar.¹⁶²

Professoren können sich auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG berufen. Allerdings wird mit Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG noch einmal ausdrücklich festgehalten, dass die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet.

„Eine Vertretung aber der Kirche und der Wissenschaft als solcher gehört für die Ständeversammlung nicht, welche weder liturgische Ketzler verurtheilen, noch philosophische Systeme mit Gesetzes Kraft versehen soll.“

¹⁶⁰ Vgl. § 38 BeamStG. Diensteid. (1) *Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten. [...]*

¹⁶¹ Ganz anders im Jahr 1937 und dieser Zeit gemäß *Huber, Friedrich Christoph Dahlmann*, S. 37: „Das spätere 19. Jahrhundert und insbesondere die Doktrinen des Weimarer Systems haben den politischen Eid zu einem reinen ‚Verfassungseid‘, das heißt zu einem ‚Eid auf Normen und Institutionen‘, gemacht und ihm den lebendigen personhaften Charakter einer unbedingten Treubindung von Mann zu Mann entzogen. Erst das nationalsozialistische Verfassungsrecht hat wieder einen echten politischen Eid geschaffen, der der konkreten Person des Führers abgegeben wird. Doch gilt jeder echte politische Eid nicht nur der Person, sondern zugleich der in dieser Person verkörperten politischen Grundordnung, also der Verfassung und dem Recht.“

¹⁶² *Munsonius, Amtsparadox*, S. 217f.

Art. 5 GG. [...] (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Dies sollte für beamtete Hochschullehrer eigentlich selbstverständlich sein, bedarf aber wohl dennoch der normativen Festschreibung und Erinnerung.¹⁶³ Wissenschaft scheint hier ein besonderes Unsicherheitspotential zu bergen. Andererseits dient das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gerade dem Schutz der spezifischen Rationalität von Wissenschaft. Das Bundesverfassungsgericht bestimmt den Begriff der Wissenschaft entsprechend weit und überlässt die Ausfüllung des Begriffs der wissenschaftsinternen Selbstverständigung.

„Unter Wissenschaft fällt alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist.“¹⁶⁴

„Den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung stellen die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe dar.“¹⁶⁵

Es darf daran erinnert werden, dass bei der Gründung der Universität Göttingen die Lehrfreiheit im Universitätsprivileg und den Statuten der Philosophischen Fakultät besonders herausgestellt worden ist:

„So declariren und versprechen Wir hiemit, und machen jederman kund, daß nach wörtlichem Inhalt des obangezogenen Käyserlichen Diplomatis von nun an alle und jede bey solcher Unserer Universität zu Göttingen bestellte und künfftig weiter zu bestellende Professores, Lehr- und Exercitien-Meister, wie

¹⁶³ Zu den Beratungen im Parlamentarischen Rat *Gärditz*, Hoflieferanten, S. 28f. – Dass die Treue zur Verfassung nur im Hinblick auf die Freiheit der Lehre, nicht aber die der Forschung betont wird, erinnert an die Unterscheidung des öffentlichen und des privaten Vernunftgebrauchs bei *Kant*, Aufklärung, S. 485 = 55.

¹⁶⁴ BVerfGE 90, 1 (12).

¹⁶⁵ BVerfGE 111, 333 (354).

*die Namen haben, keinen davon ausgenommen, zu ewigen Zeiten vollkommene unbeschränkte Freyheit, Befugniß und Recht haben sollen, öffentlich und besonders zu lehren [...].*¹⁶⁶

*„Alle Professoren sollen sich einer verantwortungsbewußten Freiheit der Lehre und der Überzeugung erfreuen, sofern sie Abstand halten von Lehren, die die Religion, den Staat und die guten Sitten verletzen; es soll ihnen freistehen, die Lehrbücher und Schriftsteller auszuwählen, die sie in ihren Vorlesungen erläutern wollen. [...].*¹⁶⁷

Was bei der anderen Universitätsgründung der Aufklärung in Halle a.d. Saale (1694) angelegt, ist hier weitergeführt worden. Das Universitätsprivileg von 1736 wird darum auch als „Meilenstein in der Geschichte der Wissenschaftsfreiheit“ bezeichnet.¹⁶⁸

3. Wissenschaft und Politik

Die Protestation der *Göttinger Sieben* beruhte zwar auf ihrer Stellung als Professoren und war moralisch motiviert, doch ist sie als solche auch eine politische Handlung gewesen, wie dies auch schon *Dahlmann* festgestellt hat:¹⁶⁹

„Man hat diese Vorstellung vielfältig ohne Weiteres eine Protestation genannt, damit aber den eigentlichen Gesichtspunkt zu wenig bezeichnet. Sie ist von Grund aus eine Protestation des Gewissens, eine Wahrung der Rechte des

¹⁶⁶ Königlich groß-britannisches kurfürstlich braunschweig-lüneburgisches Privileg vom 7. Dezember 1736, in: Ebel (Hrsg.), *Die Privilegien*, S. 28 (29) [Hervorhebung HM].

¹⁶⁷ Kap. II § 2 Statuten der Philosophischen Fakultät vom 3.8.1737, in: Ebel (Hrsg.), *Die Privilegien*, S. 174 (180), lat. Original (181): „Gaudent Professores omnes honesta quadam docendi sentiendique libertate, dummodo abstineant à doctrinis, quae pietatem, rempublicam et bonos mores laedunt, liberum esto eligere praecepta et scriptores in quos praelectionibus suis commentari velint.“

¹⁶⁸ *Kamp*, *Die Georgia Augusta als Neugründung*, S. 16; ebenso *Füssel*, *Von der akademischen Freiheit*, S. 25, 27; *Gundelach*, *Die Verfassung der Göttinger Universität*, S. 9; zurückhaltender *Hunger*, *Die Georgia Augusta als hannoversche Landesuniversität*, S. 148f.; *Smend*, *Das Recht der freien Meinungsäußerung*, S. 104.

¹⁶⁹ *Kück*, *Die Göttinger Sieben*, S. 42ff.; vgl. *Smend*, *Rede zur Immatrikulationsfeier*, S. 405f.

Gewissens, welches sich keine pflichtwidrige Handlung aufdringen lassen will; nur durch ihren Gegenstand ist sie zugleich politische Protestation, ohne es indeß in dem vollen Umfange seyn zu wollen, daß sie den Vorbehalt des Rechts auf die verletzte Staatsverfassung, was auch zur Zeit dagegen geschehe, vollständig durchzuführen unternähme.“¹⁷⁰

Damit ist die Frage nach dem Verhältnis von Wissenschaft(-lern) und Politik aufgeworfen.¹⁷¹ Während es in der Politik um die Herstellung kollektiv bindender Entscheidungen geht,¹⁷² ist die Wissenschaft auf die Erkenntnis von Wahrheit ausgerichtet.¹⁷³ In der Politik geht es um ‚Handeln‘, das dem politischen System selbst zugerechnet wird, in der Wissenschaft um das ‚Erleben‘ von etwas außerhalb ihrer selbst.¹⁷⁴ Der Politiker verfolgt ein Ziel, der Wissenschaftler eine Frage.

Wissenschaft und Politik sind durch verschiedene Zeithorizonte bestimmt. Die politische Entscheidung kann und muss auch dann schon getroffen werden, wenn die Komplexität einer Lage noch nicht vollständig erschlossen ist – zumal dies kaum einmal der Fall sein wird. Die Wissenschaft ist hingegen auf einen prinzipiell unabschließbaren Erkenntnisprozess gerichtet, bei dem alle bisherige Einsicht stets erneut der Kritik unterzogen wird.¹⁷⁵ In der Wissenschaft geht es nicht um Meinungen, sondern um Aussagen und Argumente, die auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden.¹⁷⁶ In der Politik hingegen können Meinungen vertreten werden. Dann tritt an die Stelle der Erkenntnis die Überzeugung. Ja,

¹⁷⁰ *Dahlmann*, Zur Verständigung, S. 37 = 64.

¹⁷¹ Dazu auch *Gärditz*, Hoflieferanten, passim; *Limbach*, Der Wissenschaftler als Bürger und Beamter, passim; *Strobschneider*, Wahrheiten und Mehrheiten, passim.

¹⁷² *Lubmann*, Die Politik der Gesellschaft, S. 254.

¹⁷³ *Lubmann*, Die Wissenschaft der Gesellschaft, S. 274: „Mit all dem wird nicht bezweifelt, daß von ‚Wahrheit‘ auch außerhalb des Wissenschaftssystems die Rede ist. [...] Aber nur in der Wissenschaft geht es um codierte Wahrheit, nur hier geht es um Beobachtung zweiter Ordnung, nur hier um die Aussage, daß wahre Aussagen eine vorausgehende Prüfung und Verwerfung ihrer etwaigen Unwahrheit implizieren. Und nur hier hat, da diese Prüfung nie abgeschlossen werden kann, das Wahrheitssymbol einen stets hypothetischen Sinn.“

¹⁷⁴ *Lubmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, S. 335f.

¹⁷⁵ *Gärditz*, Hoflieferanten, S. 61; *Nassehi*, Gesellschaftliche Grundbegriffe, S. 350; *Strobschneider*, Wahrheiten und Mehrheiten, S. 44, 52ff.; *Weber*, Wissenschaft als Beruf, S. 592f.

¹⁷⁶ *Gärditz*, Hoflieferanten, S. 134ff.

„Parteinahme, Kampf, Leidenschaft – ira et studium – sind das Element des Politikers.“¹⁷⁷ Es handelt sich dabei um eine abkürzende Heuristik, die allein wegen des Entscheidungsdrucks der Politik unverzichtbar ist und durch den demokratischen Prozess insofern entschärft wird, als sich nur Mehrheits-, nicht aber Einzelmeinungen durchsetzen können.

Wissenschaft und Politik sind prinzipiell voneinander unterschieden, damit sie jeweils ihrer Funktion gerecht werden können. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt,

*„[...] daß gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitseinstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient.“*¹⁷⁸

Und Smend hat ebenfalls unter Berufung auf Dahlmann mit einem gewissen Pathos als wesentliches Merkmal der Wissenschaft herausgestellt, dass sie frei von Nützlichkeitsserwartungen ist:

*„Die Fachschule lehrt ein Wissen deshalb, weil dies Wissen Macht ist, nützlich dem Einzelnen für sein Fortkommen, seinen Beruf, nützlich für das Gemeinwohl. Die Wissenschaft dagegen, um die es in der Universität geht, ist nicht Macht, sondern Freiheit: ihre Übung ist Freiheit, setzt Freiheit voraus und macht frei. [...] Darum wissen alle, die in der großen Kameradschaft der wissenschaftlich Arbeitenden stehen: von dem kategorischen Aufgegebensein der wissenschaftlichen Arbeit und der strengen Wissenschaftlichkeit dieser Arbeit, aber auch von dem darin liegenden Glück, das nicht etwa an glänzenden Forschungsergebnissen hängt, sondern an dem hingebenden Gehorsam gegenüber dem Gesetz der wissenschaftlichen Arbeit um ihrer selbst willen.“*¹⁷⁹

Die strikte Wahrheitsorientierung der Wissenschaft verheißt zum einen sichere Erkenntnis und mag darum attraktiv erscheinen. Sie zwingt aber auch dazu, Vertrautes in Frage zu stellen und Einsichten zu akzeptieren, die – aus welchen Gründen auch immer – unwillkommen sind.¹⁸⁰

¹⁷⁷ Weber, Politik als Beruf, S. 524.

¹⁷⁸ BVerfGE 47, 327 (370); siehe auch Henning, Wissenschaftsfreiheit und Moral, S. 83ff.

¹⁷⁹ Smend, Rede zur Immatrikulationsfeier, S. 409.

¹⁸⁰ Gärditz, Hoflieferanten, S. 144f.

„Es ist nicht anders, man muß die Wohlthaten der Wissenschaft mit ihren Gefahren übernehmen, sie ist der Speer, der zu verwunden aber auch zu heilen weiß.“¹⁸¹

Andererseits ist die Politik von der Wissenschaft dadurch unterschieden, dass verbindliche Entscheidungen im Medium der Macht zustande kommen. Diese kann sich zwar auch auf wissenschaftliche Erkenntnis und valide Argumente stützen, ist aber außerdem von einer Fülle weiterer Faktoren abhängig.¹⁸² Staatliche Entscheidungen beruhen auf der formal zugewiesenen Kompetenz der entscheidenden Stelle. Es entscheidet, wer zur Entscheidung befugt. In einer Demokratie werden Entscheidungen nicht auf Wahrheit, sondern auf Mehrheit gestützt. Staatliches Entscheiden ist damit in erster Linie nicht materiell, sondern formell durch Zuständigkeit und Verfahren legitimiert.¹⁸³ Damit reagiert das politische System darauf, dass vollständige Wahrheitserkenntnis nicht möglich und die Bestimmung des Gemeinwohls stets strittig ist und dennoch Entscheidungen getroffen werden müssen.

Die Grenzziehung zwischen Politik und Wissenschaft ist nicht immer strikt durchzuhalten.¹⁸⁴ Immerhin haben Politik und Wissenschaft insofern einen usurpatorischen Zug, als sie alles, was in der Welt vorkommt, zu ihrem Gegenstand machen können. Der gemeinsame Gegenstand beider Systeme stiftet dann auch eine Verbindung zwischen ihnen. Vor

¹⁸¹ *Dahlmann*, Politik, § 279; das Motiv findet sich wohl zuerst bei *Ovid*, Metamorphosen, XIII 171f.: „ego Telephon hasta pugnans domui, victum orantemque refeci“; dazu *Hederich*, Telephus, Sp. 2306f.; *Wolfram*, Parzival, 490,13–16: „Doch weil man weiß, daß heißes Gift an dieser Lanzenspitze ist, legt man sie solange auf die Wunde: sie zieht den Frost aus ihm heraus“; *Goethe*, Torquato Tasso, IV, 4, 2576–78: „Die Dichter sagen uns von einem Speer, / Der eine Wunde, die er selbst geschlagen, / Durch freundliche Berührung heilen konnte.“; später bei *Wagner*, Parsifal, S. 330 (V. 1261–63): „Nur eine Waffe taugt – die Wunde schließt der Speer nur, der sie schlug.“; dazu *Hobberger*, Die Entstehungsgeschichte von Wagners „Parsifal“, S. 162ff.

¹⁸² *Lubmann*, Die Politik der Gesellschaft, S. 18ff.; *ders.*, Macht, passim; *Popitz*, Phänomene der Macht, passim.

¹⁸³ Eingehend *Lubmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 173ff.

¹⁸⁴ Vgl. *Schiller*, Xenien, S. 267: „Deutschland? Aber wo liegt es? Ich weiß das Land nicht zu finden. / Wo das gelehrte beginnt, hört das politische auf.“

allem kann die Politik selbst – oder das Recht als ihr Kondensat – Gegenstand der Wissenschaft sein, so dass wissenschaftliche Erkenntnis mehr oder weniger zwangsläufig mit politischer Wirkung einhergeht.¹⁸⁵ Gerade dann ist methodische Sorgfalt und kritische Selbstbeobachtung geboten.¹⁸⁶

Es kann auch die wissenschaftliche Einsicht zu politischer Intervention nötigen, wie dies im Fall der *Göttinger Sieben* wenigstens für *Albrecht* und *Dahlmann* angenommen werden kann, in deren Fachgebiet die Verfassungsfrage fällt.¹⁸⁷ Auch heute weist die Verfassungstheorie aufgrund ihres Gegenstandes ein hohes Maß an Politizität auf.¹⁸⁸ In ähnlicher Weise fühlten sich 1957 die „Göttinger Achtzehn“ als Naturwissenschaftler genötigt, die „Göttinger Erklärung“ zur Aufrüstung der Bundeswehr mit Atomwaffen abzulegen.¹⁸⁹ Und man ist versucht, schon die Veröffentlichung der 95 Thesen durch *Martin Luther* 1517 in diesem Sinne zu interpretieren. Die Grenzen der akademischen Disputation wurden jedenfalls überschritten und die Reformation geriet zu einer Angelegenheit von Kirche, Kaiser und Reich.¹⁹⁰

In einem solchen Fall tritt ein Wechsel der Ausdrucksformen und eine andere Öffentlichkeit ein. Die Reputation als Wissenschaftler kann der Intervention besonderes Gewicht verleihen. Doch wird sie letztlich als politische Kommunikation wahrgenommen und entsprechend behandelt.¹⁹¹

¹⁸⁵ Exemplarisch *Bryde/Nettesheim/Münkler*, Wissenschaftliche Verfassungsrechtspolitik?, passim.

¹⁸⁶ *Morlok*, Verfassungstheorie, S. 189; *Munsonius*, Amtsparadox, S. 19ff.

¹⁸⁷ Vgl. *Stolleis*, Geschichte, S. 119f.; dementsprechend *Albrecht*, Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren, passim; *Dahlmann*, Zu Verständigung, passim.

¹⁸⁸ *Morlok*, Verfassungstheorie, S. 178ff.; *Munsonius*, Amtsparadox, S. 19ff.

¹⁸⁹ Es waren allerdings nur vier Wissenschaftler aus Göttingen an der Erklärung beteiligt; *Dabms*, Die Universität Göttingen 1918 bis 1989, S. 440ff.; *Geyken*, Zum Wohle aller, S. 144; *Lorenz*, Protest der Physiker, passim, S. 157ff. (zur Parallele mit den Göttinger Sieben); *Saage-Maaf*, Demokratische Vorkämpfer, S. 139.

¹⁹⁰ *Kaufmann*, Martin Luther, S. 38ff., 42ff.

¹⁹¹ *Nassehi*, Gesellschaftliche Grundbegriffe, S. 352ff.

„Der Wissenschaftler mag Wahrheiten bzw. Unwahrheiten anbieten – aber was hilft es, wenn dies vorgängig als [...] politisch förderungswürdig oder als nur ‚privat‘ [...] beurteilt wird.“¹⁹²

Der Wissenschaftler weiß manches genauer, ist aber thematisch viel stärker fokussiert, als es der Politiker sein kann. Denn:

„Nur durch strenge Spezialisierung kann der wissenschaftliche Arbeiter tatsächlich das Vollgefühl, einmal und vielleicht nie wieder in seinem Leben sich zu eigen machen: hier habe ich etwas geleistet, was dauern wird.“¹⁹³

Hierin liegen Chance und Problem seiner politischen Intervention. So hat *Smend* über *Dahlmann* und *Albrecht* geäußert, dass sie „nicht für die Politik gemacht [waren]: nicht beweglich, nicht rasch entschlossen, nicht schlagfertig“.¹⁹⁴

Es ist allerdings auch möglich, auf eine politische Lage dadurch zu reagieren, dass man sich bewusst und betont darauf beschränkt, Wissenschaft zu treiben. So hat *Karl Barth* 1933 hinsichtlich der „uns alle nun seit Monaten beschäftigenden kirchlichen Sorgen und Probleme[.]“ angemerkt:

„[D]as Entscheidende, was ich heute zu diesen Sorgen und Problemen zu sagen versuche, kann ich darum nicht zum Gegenstand einer besonderen Mitteilung machen, weil es sehr unaktuell und ungreifbar einfach darin besteht, daß ich mich bemühe, hier in Bonn mit meinen Studenten in Vorlesungen und Übungen nach wie vor und als wäre nichts geschehen – vielleicht in leise erhöhtem Ton, aber ohne direkte Bezugnahme – Theologie und nur Theologie zu treiben.“¹⁹⁵

Dieses Verhalten stellt zwar keine explizite, aber nach *Barths* Überzeugung gleichwohl eine entschiedene politische Stellungnahme dar.

Gesellschaft und Politik erwarten von der Wissenschaft, dass sie angesichts der Komplexität der Welt gesicherte Erkenntnisse über Fakten und deren Deutung verschafft. Zumal die Politik, die darauf gerichtet ist, verbindliche Entscheidungen hervorzubringen, kann der Wissenschaft

¹⁹² *Lubmann*, Die Wissenschaft der Gesellschaft, S. 631.

¹⁹³ *Weber*, Wissenschaft als Beruf, S. 588.

¹⁹⁴ *Smend*, Rede zur Immatrikulationsfeier, S. 405.

¹⁹⁵ *Barth*, Theologische Existenz heute, S. 26 = 482.

nicht entraten. Wider bessere Einsicht zu entscheiden, hat delegitimierende Wirkung. Es ist immer hilfreich, wenn eine Entscheidung auf ein wissenschaftliches Fundament gegründet werden kann. Irritierend ist dann allerdings, dass die Wissenschaft selten zu eindeutigen Handlungsanweisungen in der Lage ist, was allein in der Vielfalt der Probleme, ihrer relevanten Faktoren und des methodischen Zugriffs begründet ist. Wissenschaft muss den an sie gerichteten Erwartungen entsprechen und sie zugleich enttäuschen.¹⁹⁶ „Ihr Eigensinn [...] liegt in der Paradoxie, dass Wissenschaft ein Sozialsystem zur verlässlichen Produktion epistemischer Überraschungen ist.“¹⁹⁷

Das Ethos der Wissenschaft gebietet, den Versuchungen politischer Macht und Einflussnahme zu widerstehen und sich auf das ureigene Geschäft der Wissenschaft zu besinnen. Die Wissenschaft hat darauf zu sehen, dass richtige Fragen gestellt werden. Sie hat Methoden zu entwickeln und anzuwenden, um diese Fragen zu bearbeiten. Sie soll die Kriterien klären, nach denen Einsichten und Erkenntnisse zu beurteilen sind. Sie soll vorhandenes Wissen systematisieren und Zusammenhänge aufdecken. Sie soll Entwicklungen beobachten und begrifflich zu erfassen suchen, wie *Albrecht* dies 1837 mit der Gegenüberstellung des privat- und des öffentlich-rechtlichen Paradigmas getan hat.¹⁹⁸ Die Wissenschaft hat über das Gegebene hinaus Alternativen zu erwägen. Damit kann sie natürlich auch fördernd oder hemmend auf Entwicklungen einwirken. Schließlich aber ist die Wissenschaft gehalten, auch ihre eigene Erkenntnis der Wahrheit immer wieder infrage zu stellen und der Kritik zu unterziehen. Denn: „Wer die Wahrheit zu besitzen glaubt, der kann kein Wahrheitsliebender sein.“¹⁹⁹ Nur so wird die Wissenschaft ihrer Funktion gerecht – *in publica commoda*.²⁰⁰

¹⁹⁶ *Luhmann*, Die Wissenschaft der Gesellschaft, S. 631; vgl. *Gärditz*, Hoflieferanten, passim.

¹⁹⁷ *Strohschneider*, Wahrheiten und Mehrheiten, S. 45 (Zitat); *Nassebi*, Gesellschaftliche Grundbegriffe, S. 351f.

¹⁹⁸ Siehe oben II.1., S. 33.

¹⁹⁹ *T. Mann* an Paul Amann, 25.2.1916, in: ders., Briefe II, S. 118 (122).

²⁰⁰ = „zum Wohle aller“; Inschrift der Stiftungsmedaille der Georg-August-Universität Göttingen und in Logo und Leitbild dieser Universität eingegangen (<https://www.uni-goettingen.de/de/43883.html> [29.1.2024]).

Epilog

Diese kleine Schrift geht zurück auf die Probedorlesung, die ich am 29. Januar 2024 zum Abschluss meines Habilitationsverfahrens an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gehalten habe. Damit versuche ich, meinen Beitrag zu leisten, den *Göttinger Sieben* ein angemesseneres Gedenken zu bereiten ...

DEM
VERFASSUNGSSTAAT
DIE
GÖTTINGER SIEBEN

Anhang

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Wilhelm Eduard*: Rezension: Romeo Maurenbrecher, Grundzüge des heutigen deutschen Staatsrechts, Göttingische Gelehrte Anzeigen 1837, S. 1489–1504, 1508–1515.
- : Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren, hrsg. von Dahlmann (1838), in: Bleek/Lauer (Hrsg.), Protestation des Gewissens, S. 101–124.
- Anonymus*: Staatsrechtliche Bedenken über das Patent Sr. Maj. des Königs Ernst August von Hannover, vom 5. Julius 1837, Augsburgener Allgemeine Zeitung, 20., 21., 22. Juli 1837; 2. Auflage, 1837.
- Barzák, Tristan*: Geschichtliche Grundlagen deutscher Verfassungsstaatlichkeit, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage, 2022, § 4.
- Barth, Karl*: Theologische Existenz heute (1933), in: ders., Dialektische Theologie. Schriften I, hrsg. von D. Korsch, 2009, S. 482–523.
- Berger, Johannes*: Modernisierung/Modernisierungstheorie, in: Gosepath/Hinsch/Rössler (Hrsg.), Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie, 2008, Bd. 1, S. 836–842.
- Blanke, Edzard u.a.*: Die Göttinger Sieben. Ansprachen und Reden anlässlich der 150. Wiederkehr ihrer Protestation, 1988.
- Bleek, Wilhelm*: Friedrich Christoph Dahlmann und sein Werk über „Die Politik“, in: Dahlmann, Die Politik (1835), hrsg. von W. Bleek, 1997, S. 271–322.
- : Einleitung, in: ders./Lauer (Hrsg.), Protestation des Gewissens, S. 9–38.
- / *Lauer, Bernhard* (Hrsg.): Protestation des Gewissens. Die Rechtfertigungsschriften der Göttinger Sieben, 2012.

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*: Die verfassunggebende Gewalt des Volkes – Ein Grenz begriff des Verfassungsrechts (1986), in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 1991, S. 90–112.
- : Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, S. 1529–1538 = in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 1991, S. 115–145.
- Boldt, Hans*: ‚Monarchie‘ im 19. Jahrhundert, in: Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, 1978, S. 189–214.
- (Hrsg.): Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, 1987.
- Bryde, Brun-Otto/Nettesheim, Martin/Münkler, Laura*: Wissenschaftliche Verfassungsrechtspolitik?, 2023.
- Buchstein, Hubertus*: Demokratie, in: Göhler/Iser/Kerner (Hrsg.), Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung, 2. Auflage, 2011, S. 46–62.
- Bühning, Benjamin*: Die Deutsche Kanzlei in London. Kommunikation und Verwaltung in der Personalunion Großbritannien – Kurhannover 1714–1760, 2021.
- Dahlmann, Friedrich Christoph*: Die Politik auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt (1835), hrsg. von W. Bleek, 1997.
- : Zur Verständigung, 1838 = in: Bleek/Lauer (Hrsg.), Protestation des Gewissens, S. 39–100.
- Dahms, Hans Joachim*: Die Universität Göttingen 1918 bis 1989: Vom „Goldenen Zeitalter“ der Zwanziger Jahre bis zur „Verwaltung des Mangels“ in der Gegenwart, in: von Tadden/Trittelt (Hrsg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3. Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866–1989, 1999, S. 395–456.
- Dilcher, Gerhard*: Der Grundlagenschein in der Rechtsgeschichte, JuS 1977, S. 236–241, 386–390, 524–531.

- : Der Protest der Göttinger Sieben. Zur Rolle von Recht und Ethik, Politik und Geschichte im Hannoverschen Verfassungskonflikt, 1988.
- Dreier, Horst*: Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, 2018.
- Drüding, Markus*: Akademische Jubelfeiern. Eine geschichtskulturelle Analyse der Universitätsjubiläen in Göttingen, Leipzig, Münster und Rostock (1919–1969), 2014.
- Ebel, Wilhelm* (Hrsg.): Die Privilegien und ältesten Statuten der Georg-August-Universität zu Göttingen, 1961.
- Ewald, Heinrich*: Worte für Freunde und Verständige, 1838 = in: Bleek/Lauer (Hrsg.), *Protestation des Gewissens*, S. 153–194.
- Füssel, Marian*: Von der akademischen Freiheit zur Freiheit der Wissenschaft. Zur vormodernen Genealogie eines Leitbegriffs, *Georgia Augusta* 7 (2010), S. 23–28.
- Gärditz, Klaus Ferdinand*: Hoflieferanten. Wie sich Politik der Wissenschaft bedient und selbst daran zerbricht, 2023.
- Gervinus, Georg Gottfried*: Vorrede zu dritten Auflage der Geschichte der deutschen Nationalliteratur, in: ders., *Historische Schriften*. Siebenter Band. Gesammelte kleine Schriften, 1838, S. IX–XVI = in: Bleek/Lauer (Hrsg.), *Protestation des Gewissens*, S. 195–199.
- Geyken, Frauke*: Zum Wohle aller. Geschichte der Georg-August-Universität von ihrer Gründung 1737 bis 2019, 2019.
- Goethe, Johann Wolfgang von*: Torquato Tasso, in: *Werke*. Hamburger Ausgabe, hrsg. von Erich Trunz, 1998, Bd. 5, S. 73–167.
- Grimm, Jacob*: Über seine Entlassung, 1838 = in: Bleek/Lauer (Hrsg.), *Protestation des Gewissens*, S. 125–152.
- Gundelach, Ernst*: Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten, 1955.
- Heckel, Martin*: Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, 2007.

- Hederich, Benjamin*: Art. Telephus, in: Gründliches mythologisches Lexikon von Benjamin Hederich, 1770, Bd. 1, Sp. 2303–2308 [<https://woerterbuchnetz.de/?sigle=Hederich&lemid=T00083>].
- Heine, Heinrich*: Die Harzreise (1826), in: ders., Lyrik und Prosa, hrsg. von M. Greiner, 1962, Bd. 1, S. 767–824.
- Henning, Tim*: Wissenschaftsfreiheit und Moral, 2024.
- Herbart, Johann Friedrich*: Erinnerung an die Göttingische Katastrophe im Jahr 1837, 1842.
- Heuvel, Christine van den*: Johann Carl Bertram Stüve – eine biographische Annäherung, in: dies./Brakmann/Reißig (Hrsg.), Johann Carl Bertram Stüve (1798–1872). Beiträge zu Leben und Werk, 2024, S. 20–56.
- Heuvel, Gerd van den*: Monarchische Handlungsspielräume im Königreich Hannover (1814–1866), NJLG 89 (2017), S. 64–81.
- Hobberger, Curt Richard*: Die Entstehungsgeschichte von Wagners „Parsifal“ auf philologisch-historischer Grundlage, 1914.
- Huber, Ernst Rudolf*: Friedrich Christoph Dahlmann und die deutsche Verfassungsbewegung, 1937.
- : Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 1960.
- (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1. Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, 3. Auflage, 1978.
- Huber, Peter M./Voßkuhle, Andreas* (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, 8. Auflage, 2024.
- Hunger, Ulrich*: Die Georgia Augusta als hannoversche Landesuniversität. Von ihrer Gründung bis zum Ende des Königreichs, in: Böhme/Vierhaus (Hrsg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt. Bd. 2. Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluss an Preußen – Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt, 2002, S. 139–213.
- Ipsen, Jörn*: Macht versus Recht. Der Hannoversche Verfassungskonflikt 1837–1840, 2017.

- : Wilhelm Eduard Albrecht. Ein Göttinger Professor, in: Münch-/Thiele (Hrsg.), Verfassungsrecht im Widerstreit. GS Werner Heun, 2019, S. 3–12.
- : Stüve und der Hannoversche Staatsstreich, in: van den Heuvel/Brakmann/Reißig (Hrsg.), Johann Carl Bertram Stüve (1798–1872). Beiträge zu Leben und Werk, 2024, S. 80–89.
- Janicke, Karl*: Dahlmann's Antheil am Hannoverschen Staatsgrundgesetz von 1833, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1890, S. 224–296.
- Kamp, Norbert*. Die Georgia Augusta als Neugründung, in: 250 Jahre Vorlesungen an der Georgia Augusta 1734–1984, 1985, S. 7–29.
- Kant, Immanuel*: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (1783), in: ders., Werke, hrsg. von W. Weischedel, 1964, Bd. 9, S. 53–61.
- Kaufmann, Thomas*: Martin Luther, 2006.
- Kersten, Kurt*: Die Göttinger Sieben. Zeitgemäße Erinnerung zum Universitätsjubiläum, Pariser Tageszeitung, 27.6.1937, Bd. 2, Nr. 380, S. 3.
- : Die Tat der Göttinger Sieben. Ein notwendiger Beitrag zum Universitäts-Jubiläum, Pariser Tageszeitung, 5.7.1937, Bd. 2, Nr. 388, S. 4.
- Koriath, Stefan*: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2023.
- Kroemer, Lars C.*: Drittwirkung der Grundrechte. Die Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft als staatsrechtliche Bedingung der Drittwirkungsproblematik, 2024.
- Kück, Hans*: Die Göttinger Sieben. Ihre Protestation und ihre Entlassung im Jahre 1837 (1934), Reprint 1986.
- Lampe, Jörg H.*: Politische Entwicklungen in Göttingen vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Vormärz, in: Böhme/Vierhaus (Hrsg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt. Bd. 2. Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluss an Preußen – Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt, 2002, S. 43–102.

- Limbach, Jutta*: Der Wissenschaftler als Bürger und Beamter. Das Verhältnis von Wissenschaft und Politik, 2010.
- Link, Christoph*: Noch einmal: Der Hannoversche Verfassungskonflikt und die „Göttinger Sieben“, JuS 1979, S. 191–197, mit Stellungnahme von *Gerhard Dilcher*, S. 197–200.
- Lorenz, Robert*: Protest der Physiker. Die „Göttinger Erklärung“ von 1957, 2011.
- Ludwig, Frieder*: Modernisierung II. Historisch, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Auflage, 2002, Bd. 5, Sp. 1379–1381.
- Lubmann, Niklas*: Legitimation durch Verfahren, 1983.
- : Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, Rechtshistorisches Journal 9 (1990), S. 178–220.
 - : Die Wissenschaft der Gesellschaft, 1990.
 - : Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1997.
 - : Die Politik der Gesellschaft, 2000.
- Mann, Golo*: Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (1958), Sonderausgabe 1992.
- Mann, Thomas*: Die Buddenbrooks (1901), GKFA 1.1, 2002.
- : Königliche Hoheit (1909), 20. Auflage, 1910 = GKFA 4.1, 2004.
 - : Briefe II. 1914–1923, GKFA 22, 2004.
- Milde, Horst u.a.*: Die Göttinger Sieben. Der Wettbewerb für das Landesdenkmal in Hannover, 1994.
- : Zivilcourage. Das Landesdenkmal „Die Göttinger Sieben“, 1998.
- Möbus, Christiane*: Dem Landesvater seine Göttinger Sieben. Denkmal für die Göttinger Sieben – ein Kunstprojekt von Christiane Möbus, März 2013 [siehe: Stadt Göttingen: Brunnen – Denkmale – Kunstwerke]
- Mohl, Robert*: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt, Bd. II, 1856.

- Möllers, Christoph*: Verfassunggebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung, in: von Bogdandy/Bast (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, 2009, S. 227–277.
- Morlok, Martin*: Was heißt und zu welchem Ende studiert man Verfassungstheorie?, 1988.
- Münch, Richard*: Modernisierung III. Soziologisch, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Auflage, 2002, Bd. 5, Sp. 1381–1382.
- Munsonius, Hendrik*: Das Grundgesetz: Fundament politischer Freiheit, in: Plaul/Schröter/Senkel (Hrsg.), *Phänomen Fundamentalismus. Vom Reiz des Einfachen in Religion, Politik und Wissen*, 2022, S. 122–141.
- : Das Amtsparadox. Vom Amt und seinem „Ethos“, 2024.
- Nassehi, Armin*: Das große Nein. Eigendynamik und Tragik des gesellschaftlichen Protests, 2020.
- : Gesellschaftliche Grundbegriffe. Ein Glossar der öffentlichen Rede, 2023.
- Negri, Fabrizia Buzio*: Floriano Bodini, die Göttinger Sieben, in: Milde u.a., *Zivilcourage*, S. 38–54.
- Neubaus, Helmut*: Monarchie, in: Cordes u.a. (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Auflage, Bd. 3, 2016, Sp. 1588–1592.
- Neumann, Friedrich*: Zwei Jahrhunderte Georg-August-Universität zu Göttingen. Ein Beitrag zur Entwicklung und Neuformung der deutschen Hochschulen, Rede in der Feierstunde der Universität am 26. Juni 1937, in: *Wissenschaft und Glaube. Reden und Ansprachen zur 200-Jahrfeier der Georg-August-Universität zu Göttingen im Juni 1937*, 1938, S. 28–58.
- Oppermann, Albert*: Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860. Erster Band. 1832–1848, 1860.
- Ovid [Publius Ovidius Naso]*: *Metamorphosen*, Lateinisch/Deutsch, übersetzt und hrsg. von M. von Albrecht, 1994.

- Pfabl-Traubner, Armin*: „Klima-Kleber“ und ziviler Ungehorsam. Legitimationsprobleme für Protestformen mit Rechtsbrüchen, RuP 60 (2024), S. 12–29.
- Popitz, Heinrich*: Phänomene der Macht, 2. Auflage, 1992.
- Ritschl, Albrecht*: Festrede zur Feier des 150jährigen Bestehens der Georg-August-Universität, 8. August 1887, in: ders., Drei akademische Reden, 1887, S. 47–64.
- Rupp, Hans Heinrich*: Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Bd. II, 2004, § 31, S. 879–927.
- Saage-Maaß, Miriam*: Die Göttinger Sieben – Demokratische Vorkämpfer oder nationale Helden? Zum Verhältnis von Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur in der Rezeption des Hannoverschen Verfassungskonflikts, 2007.
- : Die Göttinger Sieben als Identitätsstifter. Überlegungen zu Notwendigkeit und Grenzen der Nutzbarmachung historischer Vorbilder, Göttinger Jahrbuch 56 (2008), S. 45–55.
- Scheidler, Karl Hermann*: Ueber die Idee der Universität und ihre Stellung zur Staatsgewalt. Nebst einer einleitenden Abhandlung über die Bedeutung der Cölner und Göttinger Amtsentsetzungen für Staatsfragen der Gegenwart, Jena 1838.
- Schiller, Friedrich*: Xenien von Schiller und Goethe, in: ders., Sämtliche Werke, 8. Auflage, 1987, S. 257–302.
- Schnapp, Friedrich E.*: Zwischen Loyalität und Widerstand. Die Göttinger Sieben in historischer und rechtsdogmatischer Perspektive, WissR 50 (2017), S. 162–175.
- Schöne, Albrecht*: Vom Betreten des Rasens, in: Blanke u.a., Die Göttinger Sieben. Ansprachen und Reden anlässlich der 150. Wiederkehr ihrer Protestation, 1988, S. 47–60.
- Schorckopf, Frank*: Die unentschiedene Macht. Verfassungsgeschichte der Europäischen Union 1948–2007, 2023.
- Selle, Götz von*: Die Georg-August-Universität zu Göttingen 1737–1937, 1937.

- Sellert, Wolfgang*: Die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und die Entlassung der Göttinger Sieben, in: Blanke u.a., Die Göttinger Sieben. Ansprachen und Reden anlässlich der 150. Wiederkehr ihrer Protestation, 1988, S. 23–45.
- Smend, Rudolf*: Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), S.44–74, 96–97, zitiert nach: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 4. (= 3.) Auflage, 2010, S. 89–118.
- : Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 4. (= 3.) Auflage, 2010, S. 119–276.
- : Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht (1933), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 4. (= 3.) Auflage, 2010, S. 309–325.
- : Zum Gedenktag der Göttinger Sieben, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 4 (1937), S. 691.
- : Die Göttinger Sieben (1837), Göttinger Nachrichten 25.6.1937, Sonderbeilage.
- : Die Göttinger Sieben, Rede zur Immatrikulationsfeier der Georgia Augusta zu Göttingen am 24. Mai 1950, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 4. (= 3.) Auflage, 2010, S. 391–410.
- Stadt Göttingen* (Hrsg.): Brunnen – Denkmale – Kunstwerke. Dem Landesvater seine Göttinger Sieben, <https://denkmale.goettingen.de/denkmale/dem-landesvater-seine-goettinger-sieben/> [29.1.2024]
- Stollis, Michael*: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Zweiter Band: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, 1992.
- Strohschneider, Peter*: Wahrheiten und Mehrheiten. Kritik des autoritären Szientismus, 2024.
- Treitschke, Heinrich von*: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert. Vierter Teil. Bis zum Tode König Friedrich Wilhelms III., 1889.

- Unruh, Meret*: Die Göttinger Sieben – insbesondere Wilhelm Eduard Albrecht und Jacob Grimm, GRZ 5 (2020), S. 196–200.
- Volkmann, Uwe*: Allgemeine Grundrechtslehren, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts. Darstellung in transnationaler Perspektive, 2021, § 16, S. 1051–1099.
- Wagner, Richard*: Parsifal. Ein Bühnenweihfestspiel (1877), in: ders., Dichtungen und Schriften. Jubiläumsausgabe in zehn Bände, hrsg. von D. Borchmeyer, 1983, Bd. 4, S. 281–331.
- Wahl, Rainer*: Der Konstitutionalismus als Bewegungsgeschichte, *Der Staat* 44 (2005), S. 571–594.
- Weber, Max*: Wissenschaft als Beruf (1919), in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hrsg. von J. Winckelmann, 7. Auflage, 1988, S. 582–613.
- : Politik als Beruf (1919), in: ders., Gesammelte Politische Schriften, hrsg. von J. Winckelmann, 5. Auflage, 1988, S. 505–560.
- Willoweit, Dietmar/Schlinker, Steffen*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 8. Auflage, 2019.
- Wittram, Reinhard*: Die Universität und ihre Fakultäten. Festvortrag gehalten am 17. November 1962 anlässlich der Feier des 225jährigen Bestens der Georg-August-Universität Göttingen in der Aula der Universität, 1962.
- Wolfram von Eschenbach*: Parzival, nach der Ausgabe Karl Lachmanns revidiert und kommentiert von Eberhard Nellmann, übertragen von Dieter Kühn, 2006.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BArch	Bundesarchiv
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DBA	Deutsche Bundesakte
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
GKFA	Große Kommentierte Frankfurter Ausgabe
GRZ	Göttinger Rechtszeitschrift
GS	Gesetzessammlung
HannGS	Hannoversche Gesetzessammlung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i. e.	id est (= das heißt)
JuS	Juristische Schulung
lat.	lateinisch
NJLG	Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Rez.	Rezension
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RuP	Recht und Politik
Sp.	Spalte
StGG	Staatsgrundgesetz
WissR	Wissenschaftsrecht
WSA	Wiener Schlussakte

Die „Göttinger Sieben“ – Professoren, die sich 1837 gegen die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes durch den König von Hannover verwehrt haben und daraufhin entlassen worden sind – bilden eine Wegmarke der Universitäts- und Verfassungsgeschichte. Ihrer wird bis in die Gegenwart in Reden, Vorträgen und Denkmälern gedacht. Doch so ohne weiteres kann im 21. Jahrhundert nicht an die Ereignisse von 1837 angeknüpft werden. Was damals geschehen, seither verändert und heute daraus zu lernen ist, soll hier bedacht werden.



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

ISBN: 978-3-86395-660-8

Universitätsverlag Göttingen